

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. August

2020

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung)	189	Satzung des Diakonischen Werkes des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen	196
Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF)	190	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerks Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen	198
Finanz- und Haushaltswirtschaft für das Jahr 2021.....	190	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Jugendreferats Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen	198
Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO	194	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen	199
Urkunde über die Errichtung des „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“, Körperschaft des öffentlichen Rechts	195	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Stiftung „Unsere Gemeinde“	199
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ehringshausen-Dillheim und der Ev. Kirchengemeinde Kölschhausen	195	Personal- und sonstige Nachrichten.....	200
Satzung für den evangelischen Kirchenkreis Oberhausen	195	Berichtigung zum KABI 07/2020	209

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung)

Vom 26. Juni 2020

§ 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfeverordnung) vom 24. Mai 2019 (KABI. S. 161) wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 wird in Absatz 4 hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:
„§ 91 Abs. 5 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- c) Hinter Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„In den Fällen des Satzes 5 entscheidet die Gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche auch über Widersprüche und erlässt Widerspruchsbescheide.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „freiwillig“ die Wörter „oder in der privaten Krankenversicherung“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa. In Satz 1 werden hinter dem Wort „für“ die Wörter „den Beitragszuschuss“ durch die Wörter „die pauschale Beihilfe“ ersetzt.
- bb. Hinter Satz 4 werden die folgenden neuen Sätze 5 bis 8 angefügt:
„Der Antrag muss ein aktuelles Angebot des Versicherers über die Höhe des Basistarifs in der privaten Krankenversicherung enthalten. Satz 5 gilt bei Änderungen der dort genannten Tarife und bei einem Wechsel des Versicherers entsprechend. Die pauschale Beihilfe wird ab dem Monat gewährt, in dem der vollständige Antrag einschließlich des Versicherungsscheins und des Angebots nach den Sätzen 5 und 6 bei der zuständigen Stelle nach Satz 3 eingeht. Die pauschale Beihilfe wird vorbehaltlich der Prüfung von geringeren Zuschussansprüchen gewährt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Rekowski Dr. Weusmann

Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF)

Vom 30. Juni 2020

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesreisekostengesetz – BRKGVwV – vom 1. Juni 2005, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Februar 2019 (GMBI. Nr. 9, S. 154), finden in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ziffer 1 zu § 1 BRKGVwV findet keine Anwendung.
2. Ziffer 2.1.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„2.1.3 Dienstort ist das Gebiet der Kirchengemeinde oder der Kommunalgemeinde, wenn dieses Gebiet größer ist als das der Kirchengemeinde oder wenn der Aufgabenbereich über dieses Gebiet hinausgeht, ein vom Leitungsorgan festzulegendes Gebiet.“
3. Zu Ziffer 2.1.6 Das Leitungsorgan kann für regelmäßige, häufig wiederkehrende Dienstreisen durch Beschluss eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilen. Hierbei sind der Bereich und der jährliche Höchstbetrag für die Reisekostenvergütung festzulegen. Über solche Dienstreisen ist ein Fahrtenbuch zu führen. Die generelle Dienstreisegenehmigung kann widerrufen werden.
4. Zu Ziffer 3.1.3 Ausgaben über 10 Euro bis 20 Euro je Tag müssen grundsätzlich nicht durch Belege nachgewiesen werden. Die Belege über die Nutzung von Taxis sind immer vorzulegen.
5. Ziffer 4.1.2 Satz 5 findet keine Anwendung.
6. Die Ziffern zu § 5 finden vorbehaltlich von gemäß § 5 Reisekostengesetz – Kirchliche Fassung – RKG-KF erlassenen Ausführungsverordnungen Anwendung.
7. Ziffer 5.1.3 Satz 1 findet keine Anwendung.
8. Zu Ziffer 5.1.4 Satz 2 Der Hinweis kann auch allgemein erteilt werden.
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften zum Kirchengesetz über die Reisekostenvergütung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vv-RKG-KF) vom 12. Mai und 9. Juni 2020 (KABl. S. 180) außer Kraft.

Das Landeskirchenamt

Finanz- und Haushaltswirtschaft für das Jahr 2021

1504295
Az. 98-0:0011

Düsseldorf, Juli 2020

I. Allgemein

- a) In folgenden Bereichen haben sich Änderungen ergeben, die bereits kommuniziert wurden:
- FAG Änderung
 - Versorgungs- und Beihilfezahlungen
 - Umlage Versorgung

- Jahresabschluss 2019 und für die Haushaltsplanung 2021/2022
- IHP
- Kein Doppelhaushalt im Landeskirchenamt
- Keine Eckwerte für den Haushalt 2022

Die genauen Informationen zu diesen Themen entnehmen Sie bitte den jeweiligen offiziellen Schreiben.

b) Klassifizierung Körperschaften und deren Risikoeinschätzung

Bitte beachten Sie die neue Einteilung in Risikoklassen gemäß § 23 der Richtlinie zur WiVO. Für Körperschaften mit geringem Risiko gelten Vereinfachungen bei der Haushaltsplanung und später beim Jahresabschluss.

II. Erträge

Kirchensteuerprognose für das Jahr 2020 und Kirchensteuerschätzung und -entwicklung für die Jahre 2021–2024

Bei der Aufstellung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2021 bitten wir insbesondere die bisherigen örtlichen Entwicklungen des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

• Überblick zur aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Lage

Das Jahr 2020 ist im Wesentlichen von den Einflüssen der noch andauernden „Corona-Krise“ ausgelöst durch das noch in seiner Wirkung und vor allem Behandelbarkeit unbekanntem Virus Covid 19 geprägt. Die Maßnahmen zur Eindämmung dieser weltweiten Pandemie bedeuten eine historische Zäsur, für die es seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland keinen Vorläufer gibt.

Auf Grund der Kombination massiver wirtschaftlicher Effekte mit den erheblichen sozialen Auswirkungen auf alle Bereiche des Zusammenlebens, verbunden mit weltweiten Reisebeschränkungen liegen Vergleiche mit der Finanzkrise 2008 hinsichtlich der wirtschaftlichen Konsequenzen zwar nahe, bilden aber nicht annähernd das Ausmaß der Krise ab. Allein das Ausmaß der beantragten und in Anspruch genommenen Kurzarbeitsregelungen, die Mitte des Jahres 2020 sieben Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen, ist der Höhe nach nicht vergleichbar mit vorhergegangenen Krisen.

Dabei gilt, dass übereinstimmend festgestellt wird, dass es in Deutschland bislang noch beispielhaft gelungen ist, die wirtschaftlichen Konsequenzen der Krise zu begrenzen. Insbesondere wird den konjunkturellen Maßnahmen zugeschrieben, wirksam nachhaltige Auswirkungen auf Beschäftigung und Wachstum eingeehrt zu haben – dass solche Effekte noch eintreten, ist allerdings nicht auszuschließen.

• Einschätzungen zu den Einflussfaktoren auf die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens

Prognosen des Bundesministeriums für Wirtschaft gehen für 2020 von einem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts von 6,3 Prozent (Frühjahrsprojektion 2020) aus, daran anschließend von einer Erholung und einem erneuten Wachstum gegenüber 2020 in 2021 um 5,2 Prozent.

Die Steuermindereinnahmen werden nach einer ersten Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzung auf knapp 100 Milliarden Euro gegenüber der Schätzung und Pla-

nung vom Oktober 2019 beziffert. Auch in den Jahren 2021 und nachfolgenden wird nach Einschätzung des Arbeitskreises das Aufkommen unter den Schätzergebnissen von Oktober 2019 liegen.

Der Arbeitskreis stellt fest, dass die Prognosefähigkeit auf Grund der Komplexität der Einflussfaktoren mit hoher Unsicherheit belastet ist und wird eine erneute Schätzung im Herbst 2020 (Anfang September) vornehmen.

Die gesamtwirtschaftlichen Risiken – auch im europäischen Kontext – sind erheblich und wirken additiv zu den bereits bestehenden Risiken, die bereits zu Beginn des Jahres 2020 – also vor Beginn der Pandemie – für eine gedämpfte Erwartung hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmendaten sorgten. Die Brexit-Krise und die sich abzeichnende fehlende Lösung für eine tragfähige Vertragsgrundlage verknüpft mit dem sich zunehmend schwieriger gestaltenden Verhältnis zwischen der EU und den USA. Aber auch China und der asiatische Raum ist ein Baustein wachsender politischer Unsicherheit, die sich auch in wirtschaftlichen Erwartungen niederschlägt. Weitere Unsicherheiten bestehen krisenunabhängig bereits durch den notwendigen Strukturwandel in der Automobilindustrie und Rückstände in der technisch-digitalen Infrastrukturentwicklung.

Bislang galt für die Kirchen, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Folgen der Kirchenmitgliedschaftsentwicklung noch überkompensiert haben, d.h. dass bei sinkenden Mitgliederzahlen wachsende Kirchensteuereinnahmen zu verzeichnen waren. Mit der Freiburger Studie – und auch den eigenen Erwartungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland – verbunden war eine mittelfristig noch günstige Einnahmeentwicklung. Diese Entwicklungen haben sowohl für eine Entspannung der Haushaltslage als auch die Möglichkeit gesorgt, Rückstände in der Kapitalbildung der Versorgungskasse deutlich aufzuholen.

Die Planung für die Haushalte 2021 und folgende ging deshalb davon aus, dass bei deutlicher Entlastung bei den Einzahlungen in die Versorgungssicherung, dieser Trend auch noch anhalten würde. Von diesen Erwartungen gilt es jetzt deutlich Abschied zu nehmen und sich auf eine grundlegend neue Situation einzustellen. Die Voraussetzungen, bis 2030 die 70 Prozentige Kapitaldeckung für Versorgung und Beihilfe mit einer Sicherungsumlage von 18 Prozent zu erreichen sind erheblich schlechter geworden als in den Berechnungen angenommen.

- **Auswirkungen auf die Prognose 2020 und HH-Planung 2021 und mittelfristigen Planung**

In der Sitzung des Ständigen Finanzausschusses am 13. Mai 2020 bestand Einigkeit, dass die vorliegenden Daten für die Steuereinnahmen 2020 für eine Prognose nicht aussagekräftig sind – analog zum Vorgehen des Arbeitskreises ist als Basisjahr daher das Aufkommen 2019 verwendet worden und sind Ableitungen aus den vorliegenden Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung unter den gegebenen Corona-Krisenbedingungen gezogen worden.

Nach Erhalt der Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung wird für das Jahr 2020 vom einem Szenario –12,5 Prozent ausgegangen und dieses Szenario auch als Basis für die Aufstellung eines Nachtragshaushalts 2020.

Aus den bisherigen Kirchensteuereinnahmedaten geben nur die Monate April, Mai und Juni 2020 Aufschluss darüber, wie sich das Jahr entwickeln könnte: Im Mai zeigt

sich erstmals ein Einnahmerückgang aus der Kirchenlohnsteuer gegenüber dem Vorjahresreferenzmonat – dieser war im April noch nicht deutlich, hier war der Rückgang der Einkommensteuereinnahmen signifikant. Das entspricht der Einführung fiskalischer Maßnahmen in der Reihenfolge „Stundungsmöglichkeit der Einkommensteuer“ und „Kurzarbeit“. Dass die Effekte der Kurzarbeit im April noch nicht einschlägig sind, ist plausibel – im April wurden in vielen Unternehmen noch Urlaubsrückstände und Mehrarbeit bzw. Überstunden abgebaut, erst im Mai kommt Kurzarbeit in höherem Umfang zum Tragen. Für die Interpretation ist weniger die prozentuale Veränderung des kumulierten Jahresergebnisses aussagekräftig als der Referenzmonatsvergleich – bereinigt um die nachlaufend erhobene Kapitalertragsteuer. Mit der Abweichung von –10,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr wird deutlich, dass die Prognose von –12,5 Prozent gegenüber 2019 nach wie vor eine realistische Einschätzung darstellt, da die ersten beiden Monate, Januar und Februar, (ohne Corona-Effekt) nicht repräsentativ für den Jahresverlauf sind.

Die Wachstumsaussichten für 2021 gehen von einer Erholung aus – das bedeutet allerdings, dass die Ausgangsbasis für dieses Wachstum von einem deutlich niedrigeren Niveau als 2019 ausgeht und damit auch in 2021 nicht davon auszugehen ist, dass das Niveau von 2019 wieder erreicht wird. Die Schätzung des Ständigen Finanzausschusses prognostiziert ein Minus von 5 Prozent gegenüber dem Ist 2019.

Ausgehend von diesem Niveau wird für die Folgejahre in der mittelfristigen Planung ebenfalls eine Erholung angenommen, allerdings sind zahlreiche Faktoren dafür bedeutsam, beispielhaft sei eine zweite Infektionswelle zum anderen die weiteren Faktoren für die Wirtschaftsentwicklung genannt. Da so viele Parameter zusammenwirken, ist es umso schwieriger, die Auswirkungen der Kirchenmitgliedschaftsentwicklung kalkulatorisch zu bewerten. Wichtig ist allerdings die Erkenntnis, dass die derzeitigen Kirchengastzahlen die Annahmen der Freiburger Studie für das Rheinland tatsächlich übersteigen, was die Annahme stützt, dass das Kirchensteueraufkommen 2021 unter dem von 2019 bleibt. Wichtig ist festzuhalten, dass die wirtschaftliche Entwicklung schwächer ausfallen kann als angenommen und die Einbußen auch höher werden können.

Für das laufende Jahr 2020 wird ein Nachtragshaushalt für einen Verteilbetrag von 650 Millionen Euro auf der Basisannahme 2019 – 12,5 Prozent aufgestellt. Er fällt damit um etwa 92 Millionen niedriger als der Verteilbetrag 2019 (Verteilbetrag 742 Millionen Euro). Bei einer Annahme, wie beschrieben, liegt der geschätzte Verteilbetrag 2021 bei knapp 705 Millionen Euro und damit um etwa 35 Millionen Euro unter der mittelfristigen Planung für 2021.

Pfarrstelleneinkünfte

Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil des Jahresabschlusses und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

III. Aufwendungen

a) Personalkosten

Da das Land Nordrhein-Westfalen die Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst der Länder auf die Besoldung der Beamtinnen und Beamten übertragen hat, erfolgte

ab dem 1. Januar 2020 eine Besoldungserhöhung von 3,2 Prozent. Seit dem 1. April 2020 orientiert sich die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten am Recht des Bundes. Ob es dort im Zuge einer möglichen Übernahme des Tarifergebnisses im Bereich des TVöD zu einer erneuten Erhöhung kommen wird, ist ungewiss, vgl. die folgende Anmerkung zu den Beschäftigten im Angestelltenverhältnis.

Ab dem 1. März 2020 erfolgte für die Beschäftigten im Angestelltenverhältnis eine Tarifierhöhung von 1,06 Prozent. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es 2020 eine weitere Tarifierhöhung geben wird.

Wann und in welcher Form die Erhöhung kommt, ist aktuell nicht vorauszusagen, der TVöD-vka ist der Referenztarif. Die kommunalen Arbeitgeber sind unschlüssig, maßgeblich ist das Ergebnis der anstehenden Tarifverhandlungen. Hier stehen die Finanzprobleme der Kommunen neben der Tatsache, dass dort viele systemrelevante Tätigkeiten ausgeübt werden, die es zu honorieren gilt. Für den kirchlichen Bereich entscheidet die arbeitsrechtliche Kommission.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse beträgt 6,0 Prozent. Es wird weiterhin ein Stärkungsbeitrag erhoben.

Der Kapitaldeckungsgrad für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand ist bei 70 Prozent zu stabilisieren.

Für die Finanzierung von Krankheitsbeihilfen an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand ist bis 2030 analog zur Versorgung ein kapitalgedeckter Kostendeckungsgrad von 70 Prozent zu erreichen.

Zur Finanzierung wird

- a) ein Versorgungs- und Beihilfesicherungsbeitrag erhoben, der ab 2021 von bisher 25 Prozent gesenkt und auf aktuell 18 Prozent vom Kirchensteueraufkommen (Verteilbetrag) festgelegt wird,
- b) ab 2021 ein stellenbezogener Beihilfebeitrag von aktuell 20 Prozent (Beamte im Pfarr- und Schuldienst) bzw. 24 Prozent (für andere Kirchenbeamte) der Besoldung erhoben, der entsprechend dem bisherigen Verfahren auf die Umlage gemäß Buchstabe a) angerechnet wird.

Der Anteil der Landeskirche an der Versorgungssicherung wird entsprechend dem Anteil der nicht-refinanzierten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der landeskirchlichen Ebene an der Gesamtzahl auf 6,5 Prozent festgelegt. (73. LS 2020 Drucksache 31)

Auf Grund der Wiedereinführung der Durchstufung ab dem 1. April 2020 werden die Versorgungskassenbeiträge bei den Pfarrerinnen und Pfarrern, die seit 2009 im System sind, um durchschnittlich 8,6 Prozent steigen (Differenz von A 14 und A 13 in der Endstufe). Darüber hinaus liegt die Ephoralzulage künftig voll ruhegehaltfähig für die Superintendenten bei A 16, bei den Assessoren bei A 15 und bei den Skribae (neu) bei dem hälftigen Differenzbetrag zwischen A 14 und A 15. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung der Satzungsänderung (§ 18 Abs. 6) der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte wird der jährliche Unterschiedsbetrag gemäß § 48 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung und § 26 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte entfallen.

b) Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen an die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, unter Angabe der Dienststellen-Nr. 1030 zu richten.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 2.000,00 Euro pro Person erhoben. Der Pauschalbetrag fällt geringer aus, da ein Überschuss aus 2019 verrechnet wird und ist damit für die tatsächlichen Krankheitskosten nicht repräsentativ. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABl. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

c) Umlage für die gemeinsamen Aufgaben

Die Umlage für gemeinsame Aufgaben wird ab dem Jahr 2021 erhoben und setzt sich aus den bis 2020 vorhandenen landeskirchlichen, GGA und Pfarrbesoldungsumlagen zusammen (Beschluss 73.LS2020-B20).

- a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben
- b) Kirchlicher Entwicklungsdienst
- c) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben
- d) befristete Innerrheinische Ausgaben
- e) Pfarrbesoldungsumlage
- f) Landeskirchliche Aufgaben (bisher 10,1 Prozent)

Gemeinsame Aufgaben = 60,324287€ 21 Prozent vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes) erhoben.

d) Pfarrbesoldungspauschale für das Haushaltsjahr 2021

- Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 127.730,79 Euro (Vorjahr: 116.573,77 Euro).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2021 je Pfarrstelle:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------|
| • Nordrhein-Westfalen (1,611 Mio.) | 1.649,68 Euro |
| | (Vorjahr: 1.649,68 Euro) |
| • Rheinland-Pfalz (7,705 Mio.) | 40.842,48 Euro |
| | (Vorjahr: 39.142,48 Euro) |
| • Hessen (1,151 Mio.) | 28.425,93 Euro |
| | (Vorjahr: 27.725,93 Euro) |

e) Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2021

Nach § 10 und § 15 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Versorgungs- und Beihilfesicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Betrag erhoben und über den Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung abgewickelt. Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungssicherungsumlage beträgt im Jahr 2021 = 18 Prozent des Netto-Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der gezahlten Stellenbeiträge. Die Versorgungssicherungsumlage beträgt 12,985366 Euro (Vorjahr: 42,705718 Euro) pro Gemeindeglied, 4,5204 Prozent (Vorjahr: 14,2467 Prozent) vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

f) Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2021

Nach dem Haushaltsansatz für das Jahr 2021 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 213,95 Euro (Vorjahr: 188,68 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage 84,09 Prozent (Vorjahr: 86,40 Prozent) zu zahlen. Nach § 9 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindeglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrags. Der Mindestbetrag beträgt 96 Prozent des Pro-Kopf-Betrags = 205,39 Euro (Vorjahr: 180,19 Euro).

IV. Vermögensverwaltung

Vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Erträge **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung eines ausreichenden Reinvermögens und auf ausreichende Liquidität geachtet werden.

a) Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen sind gemäß der Richtlinie für das Schema der Ergebnisrechnung und -planung (Anlage 2 zu § 96 Absatz .2 WiVO) zu planen.

Soweit in den Vorjahren die Instandhaltungs- bzw. Substanzerhaltungspauschalen nicht in vorgeschriebener Höhe aufgebracht werden konnten, sind die Rückstände aufzuholen und der Instandhaltungsrücklage zuzuführen.

Investitionsrücklagen werden gemäß §§ 110 und 116 Absatz 4 WiVO ab dem Jahr 2019 nicht mehr gebildet und daher für das Jahr 2021 nicht mehr geplant.

b) Verwaltung der Finanzanlagen

Zur Erzielung besserer Zinskonditionen sollen Gemeinden auch ihre Finanzanlagen von der Kassengemeinschaft verwalten lassen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gem. § 88 WiVO).

Für die Anlage der Finanzanlagen verweisen wir auf die Anlagerichtlinien als Anlage 11 zur Richtlinie zur WiVO. Bitte beachten Sie die Neufassung, die im Juli 2020 im KABI veröffentlicht wurde.

c) Schuldendienst

Im Hinblick auf die erwartete Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden. Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, so ist diese ausschließlich im Rahmen des § 39 Absatz 1 WiVO möglich. In diesem Zusammen-

hang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 72 WiVO ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf in erheblichem Umfang erhöhen, ist dies ausschließlich durch einen Nachtragshaushalt möglich (§ 85 WiVO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflegesätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushalts dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähigkeit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

In beiden Fällen ist vor der Maßnahme eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

d) Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen

Im Hinblick auf die Finanzentwicklung ist die Übernahme von Verpflichtungen zugunsten Dritter grundsätzlich zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte in Ausnahmefällen das Eingehen einer solchen Verpflichtung unumgänglich sein, so ist dies ausschließlich im Rahmen des § 36 WiVO i.V. m. § 13 der Richtlinie zur WiVO möglich. Der hier genannte „zwingende Anlass“ ist eng auszulegen und sollte ausschließlich als letzte Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden. Seitens des Landeskirchenamtes wird insbesondere Folgendes geprüft:

I. Finanzielle Situation des Begünstigten

Mit dem Antrag ist darzulegen, inwieweit der Eintritt der durch die kirchliche Körperschaft zu erfüllenden Verpflichtung wahrscheinlich ist. Zum Beispiel eignen sich Jahresabschlussberichte zur Einschätzung, da diese neben der Darstellung der Vermögenssituation (Bilanz), der Liquiditätsverhältnisse und der finanziellen Entwicklung auch einen Lagebericht beinhalten. Handelt es sich bei der oder dem Begünstigten um eine diakonische Einrichtung, so ist auch die Stellungnahme des jeweiligen Fachverbandes des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. über die Chancen und Risiken des Angebots der Einrichtung am Markt hilfreich.

II. Leistungsfähigkeit

Mit dem Antrag ist ebenfalls darzulegen, welche Mittel zur Verfügung stehen, sollte der Verpflichtungsfall eintreten. Um die finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft betrachten zu können, sind dem Antrag die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen, § 13. Abs. 2 und 3 der Richtlinie zur WiVO.

Die Genehmigung kann mit der Auflage erfolgen, entsprechende Finanzmittel in der Höhe anzusammeln, dass die Verpflichtungen zumindest für einen bestimmten Zeitraum erfüllt werden können.

e) Instandhaltungsmaßnahmen

Weitere Informationen entnehmen Sie der neu gefassten Anlage 7 zur Richtlinie (zu § 49 WiVO) Instandhaltung von Gebäuden sowie dem aktualisierten Merkblatt zur Instandhaltung.

Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Juni 2020.

f) Neubauten

Wenn Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe i) der Richtlinie zur WiVO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit eines Neubaus bzw. der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Körperschaft wird das landeskirchliche Berechnungsmuster empfohlen.

g) Finanzplanung

Gemäß § 70 Abs. 1 und 2 der WiVO ist der Haushalts- und Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

Soweit bessere Erkenntnisse zur Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen bestehen, soll die mittelfristige Finanzplanung angepasst werden. Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, verwendet werden. Aufwendungen, die nicht jährlich, sondern nur in längeren Intervallen entstehen, sollten in der mittelfristigen Finanzplanung auch entsprechend dargestellt werden.

Nur bei einer differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung sinnvolle Schlüsse ziehen. Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsdaten aber zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) vorgenommen werden.

V. Organisatorisches

a) Nachtragshaushalte

Auf Grund der aktuell wirtschaftlichen Unsicherheiten wird auf die Möglichkeit des Nachtragshaushalts hingewiesen.

Die Unsicherheit der Prognose macht es zweckmäßig die Erheblichkeitsgrenze ausreichend groß anzusetzen, diese ist jedoch immer in Abhängigkeit mit den Möglichkeiten der jeweiligen Kirchengemeinden und sonstigen Maßnahmen der entsprechenden Kirchenkreise zu gestalten.

Freie Rücklagen und Vorträge seit der NKF-Einführung § 10 WiVO Richtlinie Abs. 1 und Abs. 4 Basiskapital – Schranke sind zu berücksichtigen.

b) Unterjähriges Monitoring und Konsolidierungsvorgänge

Es wird dringend dazu geraten unterjährig in engen Abständen eine verstärkte Prüfung der Liquidität in Verbindung mit der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen.

Ebenfalls wird geraten mit überplanmäßigen Ausgaben oder außerplanmäßigen Vorhaben sehr restriktiv umzugehen, da wir davon ausgehen, dass ihnen außerplanmäßige Mindereinnahmen gegenüberstehen werden. Für kurzfristige Haushaltsanpassungen sind Maßnahmen, wie z. B. Verschiebung von Projekten, ersatzlose Streichung, oder ein kurzfristiger Einstellungs- oder Entfristungstopp, möglich und zu bedenken.

c) Beschlussfassung von Umlagen des Kirchenkreises

Von der Kreissynode nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe j) der Kirchenordnung zu beschließende Umlagen müssen dem Grunde und der Höhe nach von der Kreissynode beschlossen werden. Dies gilt auch für die in § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz geregelte Umlage zur Finanzierung von Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der gemeinsamen Verwaltung. Die gesonderte Beschlussfassung der Kreissynode ermöglicht eine gesonderte Abstimmung über die Umlagen und begründet eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden. Der Beschluss des Haushalts allein reicht nicht aus (§ 66 Abs. 3 WiVO).

Ein gesonderter Umlagenbeschluss über die konkrete Höhe der Umlage ist auch dann erforderlich, wenn die Kreissynode satzungsgemäß zuvor über die Grundlagen eines Berechnungsschlüssels gemäß § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen hat, da der Grundlagenbeschluss die konkrete Höhe der Umlage nicht beziffert.

Zur Nachvollziehbarkeit des von jeder Kirchengemeinde zu leistenden konkreten Betrags wird empfohlen, der betreffenden Synodalvorlage eine Aufschlüsselung der von jeder Kirchengemeinde zu leistenden Umlagebeträge beizufügen.

Das Landeskirchenamt

Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO

1562014
Az. 98-51

Düsseldorf, 15. Juli 2020

Für den Jahresabschluss 2019 ist folgende Angabe im Anhang notwendig:

„Der gemäß § 112 Absatz 2 WiVO auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2019** 766.122.656,61 Euro.“

Erläuternder Hinweis: Der Berechnung liegt das Jahresergebnis der VKPB von 2018 zu Grunde. Auch für künftige Jahre wird jeweils das Vorjahresergebnis der VKPB in die Bilanz aufgenommen, da der geprüfte Abschluss der Versorgungskasse regelmäßig nicht zum 31. Mai eines Jahres vorliegen wird.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Errichtung des „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“, Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemäß Artikel 130a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 42), hat die Landessynode 2020 mit Beschluss 64 die Satzung des „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“ beschlossen. Die Satzung ist im Kirchlichen Amtsblatt April 2020 veröffentlicht worden. Auf dieser Basis wird festgesetzt:

Artikel 1

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Rheinischer Dienst für Internationale Oekumene“ wird errichtet.

Artikel 2

Die Errichtung wird am 1. Januar 2021 wirksam.

Düsseldorf, 14. Juli 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Ehringshausen-Dillheim und der Ev. Kirchengemeinde Kölschhausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Ehringshausen-Dillheim und die Ev. Kirchengemeinde Kölschhausen, Kirchenkreis an Lahn und Dill, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 23. Juni 2020

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung für den evangelischen Kirchenkreis Oberhausen

Auf Grundlage von Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020, hat die Kreissynode des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen am 19. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der evangelische Kirchenkreis Oberhausen, nachstehend Kirchenkreis genannt, ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, für die er gemeinsame Aufgaben entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrnimmt.

§ 2

Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben des Kirchenkreises.

(2) Ihnen sind folgende Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung vorbehalten:

- a) Der Kreissynode:
 - aa) Feststellung des Haushalts mit Budgetzuweisungen an die Abteilungen,
 - ab) Feststellung der Stellenübersicht,
 - ac) Berufung der Mitglieder und der Vorsitzenden der Fachausschüsse, denen gemäß Artikel 98 Abs. 3 der Kirchenordnung Rechte übertragen sind, für die anderen Fachausschüsse die Berufung der Vorsitzenden,
 - ad) Änderung der Satzung.
- b) Dem Kreissynodalvorstand:
 - ba) Einstellung der Einrichtungsleitungen,
 - bb) Dienstaufsicht über die Einrichtungsleitungen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung. Die Dienstaufsicht wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten wahrgenommen,
 - bc) Einstellung der Mitarbeitenden der Abteilung I mit Ausnahme der Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes,
 - bd) Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - be) Feststellung des Jahresabschlusses des Kirchenkreises und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen,
 - bf) Festlegung der Grundsätze für die Regelung der Budgetverwaltung,
 - bg) Steuerung der Zusammenarbeit der Abteilungen,
 - bh) Berufung der Beiräte.

Die Übertragung der Dienstaufsicht der Einrichtungsleitungen, mit Ausnahme der Verwaltungsleitung, auf die Superintendentin oder den Superintendenten gemäß Buchstabe bb) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstands und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstands jederzeit ganz oder teilweise rückholbar. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung richtet sich nach Artikel 120 Abs. 1 der Kirchenordnung und dem Verwaltungsstrukturgesetz.

§ 3

Dienste

- (1) Die Aufgaben des Kirchenkreises werden durch seine Dienste (Referate, Einrichtungen und Werke) wahrgenommen.
- (2) Den Diensten obliegt für ihren jeweiligen Arbeitsbereich:
 - a) Entwicklung der Arbeitsbereiche,
 - b) Vorbereitung von Beschlussvorlagen,

- c) Vorbereitung von Personalentscheidungen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Berichtswesen,
 - f) Qualitätsmanagement.
- (3) Durch die Kreissynode können Dienste zu Abteilungen zusammengeführt werden.

§ 4 Abteilungen

- (1) Beim Kirchenkreis bestehen folgende Abteilungen:
- a) Superintendentur, Verwaltungsamt und sonstige Dienste (wenn nicht besonders zugeordnet) (Abteilung I),
 - b) Diakonisches Werk (Wohlfahrtsverband) (Abteilung II).

Weitere Abteilungen können durch Änderung der Satzung gebildet werden.

(2) Die Dienste der Abteilungen nehmen ihre Aufgaben in enger Kooperation innerhalb der Abteilung wahr.

(3) Eine enge Zusammenarbeit ist auch zwischen den Abteilungen geboten.

§ 5 Qualitätsmanagement

Leitungsgremien und Geschäftsführungen im Kirchenkreis tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass die wahrzunehmenden Aufgaben den jeweiligen Anforderungen entsprechend einer ständigen Qualitätskontrolle unterworfen werden. Dafür ist ein den unterschiedlichen Anforderungen der Dienste entsprechendes Qualitätsmanagement zu entwickeln, das

- a) Arbeitsziele und Arbeitsabläufe einsichtig und übersichtlich festlegt,
- b) klare Zuständigkeiten und Entscheidungswege definiert,
- c) transparente Entscheidungen und übersichtliche Präsentationen gewährleistet,
- d) Zielkontrollen ermöglicht sowie Fehlentwicklungen und Unwirtschaftlichkeit vermeidet.

§ 6 Beiräte

(1) Zur Begleitung der inhaltlichen Arbeit der Dienste in den Abteilungen kann die Kreissynode durch Beschluss Beiräte einrichten.

(2) Die Beiräte fördern die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden des Kirchenkreises und den synodalen Arbeitsgebieten.

(3) Mitglieder der Beiräte werden vom Kreissynodalvorstand berufen; dabei sind die Vorschläge der Kirchengemeinden zu berücksichtigen. Auf die fachliche Eignung ist zu achten. Synodalbeauftragte sollen als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende dem Beirat angehören.

(4) Die oder der für den jeweiligen Dienst zuständige beruflich Mitarbeitende gehört dem Beirat an.

(5) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand unverzüglich, spätestens zehn Tage nach der Sitzung zuzuleiten sind.

(6) Die Beiräte haben das Recht, Anträge an die Kreissynode oder den Kreissynodalvorstand zu stellen.

§ 7 Finanzierung

Die für die Aufgaben der Abteilungen erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Leistungsentgelte, Zuschüsse, Spenden, Sammlungen und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht.

§ 8 Verwaltung

Pflichtaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz werden für alle Abteilungen durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis wahrgenommen, sofern von der Kreissynode hiervon keine zulässige Ausnahme beschlossen wird. Näheres regelt die Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Oberhausen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung und nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den evangelischen Kirchenkreis Oberhausen vom 1. Juli 2014 (KABl. Nr. 9 vom 15. September 2014, Seite 213) außer Kraft. Bestehende Einzelsatzungen der Dienste sind dieser Satzung anzupassen.

Oberhausen, den 19. Juni 2020

Siegel

Kirchenkreis Oberhausen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 15. Juli 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Diakonischen Werkes des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen

Auf Grundlage von Artikel 112 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020, hat die Kreissynode des evangelischen Kirchenkreises Oberhausen am 19. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge von Jesus Christus. Seine Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnung. Das Diakonische Werk dient ohne Ausnahme allen hilfesuchenden Menschen. Es hat vornehmlich praktische Aufgaben gesellschaftlicher Relevanz im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung evangelischer Kirche wahrzunehmen. Diakonie ist Glaube in Aktion, tatkräftiger Gottesdienst.

§ 1 Träger

Der evangelische Kirchenkreis Oberhausen (nachstehend Kirchenkreis genannt) ist Träger des Diakonischen Werkes

des Kirchenkreises Oberhausen. Das Diakonische Werk ist die Abteilung II des Kirchenkreises.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk hat im Kirchenkreis diakonische Arbeit anzuregen, zu fördern, zu koordinieren und selbst wahrzunehmen. Es arbeitet mit den Kirchengemeinden und den anderen diakonischen Trägern und sozialen Einrichtungen im Kirchenkreis und darüber hinaus zusammen. Im Rahmen der gesellschaftlichen und ökumenischen Diakonie nimmt das Diakonische Werk schwerpunktmäßig folgende Aufgaben wahr:

- a) Beratung und Information der Kirchengemeinden,
- b) Koordinierung und Förderung diakonischer Aufgaben im Kirchenkreis,
- c) Vertretung der Diakonie in Gesellschaft und Politik,
- d) gesellschaftliche und ökumenische Diakonie,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Sammlungen,
- g) Förderung und Begleitung von Ehrenamt, Freiwilligenarbeit und Selbsthilfe in der Diakonie.

(2) Die Aufnahme und die Beendigung von Arbeitsgebieten bedürfen einer Satzungsänderung.

(3) Das Diakonische Werk nimmt Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis als solcher erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Werk der Kirche und als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen Lippe e. V. – Diakonie RWL und dadurch zugleich dem Bundesspitzenverband „Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.“ (EWDE) angeschlossen.

§ 4 Kreissynode und Kreissynodalvorstand

(1) Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben des Kirchenkreises.

(2) Ihnen sind folgende Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung vorbehalten:

- a) Der Kreissynode:
 - aa) Feststellung des Haushalts mit Budgetzuweisungen an die Abteilungen,
 - ab) Feststellung der Stellenübersicht,
 - ac) Berufung der Mitglieder und der Vorsitzenden der Fachausschüsse, denen gemäß Artikel 98 Abs. 3

der Kirchenordnung Rechte übertragen sind, für die anderen Fachausschüsse die Berufung der Vorsitzenden,

ad) Änderung der Satzung.

b) Dem Kreissynodalvorstand:

ba) Einstellung der Einrichtungsleitungen,

bb) Dienstaufsicht über die Einrichtungsleitungen mit Ausnahme der Verwaltungsleitung. Die Dienstaufsicht wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten wahrgenommen,

bc) Einstellung der Mitarbeitenden der Abteilung I mit Ausnahme der Mitarbeitenden des Verwaltungsamtes,

bd) Kündigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

be) Feststellung des Jahresabschlusses des Kirchenkreises und der Jahresabschlüsse seiner unselbstständigen Einrichtungen,

bf) Festlegung der Grundsätze für die Regelung der Budgetverwaltung,

bg) Steuerung der Zusammenarbeit der Abteilungen,

bh) Berufung der Beiräte.

Die Übertragung der Dienstaufsicht der Einrichtungsleitungen, mit Ausnahme der Verwaltungsleitung, auf die Superintendentin oder den Superintendenten gemäß Buchstabe bb) bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kreissynodalvorstands und ist durch Beschluss des Kreissynodalvorstands jederzeit ganz oder teilweise rückholbar. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Verwaltungsleitung richtet sich nach Artikel 120 Abs. 1 der Kirchenordnung und dem Verwaltungsstrukturgesetz.

§ 5 Synodalbeauftragte Diakonie

Die oder der Kreissynodalbeauftragte für Diakonie übt die Fachaufsicht über die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes aus.

Darüber hinaus vertritt sie oder er die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis gegenüber dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte einschließlich der damit verbundenen Vertretung im Rechtsverkehr werden gemäß Artikel 109 Abs. 8 der Kirchenordnung der Leiterin bzw. dem Leiter des Diakonischen Werkes (Geschäftsführung) übertragen. Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes. Sie hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung zu achten, insbesondere auf die Einhaltung des Haushalts. Für die Buchungsanordnungen ist sie zeichnungsberechtigt. Sie ist gemeinsam mit den anderen Leitungsgremien des Kirchenkreises verantwortlich für das Qualitätsmanagement im Sinne des § 5 der Satzung des Kirchenkreises.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, mit Ausnahme der Verwaltungskräfte, werden durch die Geschäftsführung im Rahmen des Stellenplans und unter Beachtung der vom Kreissynodalvorstand festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft angestellt.

(3) Die Geschäftsführung übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen

Werkes aus. Die Fachaufsicht kann von der Geschäftsführung auf andere hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Diakonischen Werkes, in deren Zuständigkeit fest definierte Arbeitsgebiete liegen, delegiert werden.

(4) Die rechtsverbindliche Zeichnung aller laufenden Geschäftsvorfälle, Anträge und Verwendungsnachweise erfolgt durch die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes bzw. deren Vertretung. Das Siegel des Diakonischen Werkes ist unter Beachtung der Siegelordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beizudrücken.

(5) Unbeschadet der Zuständigkeit der Superintendentin oder des Superintendenten vertritt die Geschäftsführung das Diakonische Werk in der Öffentlichkeit. Ohne Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten können keine öffentlichen Erklärungen abgegeben werden.

§ 7 Finanzierung

(1) Die für die Aufgaben des Diakonischen Werkes erforderlichen Mittel werden durch Leistungsentgelte, Zuschüsse, Spenden, Sammlungen und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht.

(2) Alle Erträge und Aufwendungen des Diakonischen Werkes werden im Haushalt der Abteilung II, der einen Teilhaushalt des Kirchenkreises darstellt, gesondert erfasst und im Jahresabschluss nachgewiesen.

(3) Die Mittel des Kirchenkreises für das Diakonische Werk (einschließlich der Rücklagen) sind zweckgebunden und dürfen nur für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden.

§ 8 Verwaltung

Pflichtaufgaben nach dem Verwaltungsstrukturgesetz werden für das Diakonische Werk durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis wahrgenommen. Innerhalb des Verwaltungsamtes wird eine Organisationseinheit „Diakonisches Werk“ gebildet. Die Fachaufsicht der hierin tätigen Mitarbeitenden obliegt der Leitung des Diakonischen Werkes.

§ 9 Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei der Auflösung des Diakonischen Werkes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch die Kirchenleitung sowie der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 2014 (KABI. Nr. 4 vom 15. April 2015, Seite 116) außer Kraft.

Oberhausen, den 19. Juni 2020

Siegel Kirchenkreis Oberhausen
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 15. Juli 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen beschließt auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABI. S. 58):

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Familien- und Erwachsenenbildungswerkes Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen vom 1. Juli 2014 (KABI. S. 215) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. September 2020 in Kraft.

Oberhausen, den 19. Juni 2020

Siegel Kirchenkreis Oberhausen
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 15. Juli 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Jugendreferats Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen beschließt auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABI. S. 58):

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Jugendreferats Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen vom 1. Juli 2014 (KABI. S. 221) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. September 2020 in Kraft.

Oberhausen, den 19. Juni 2020

Siegel Kirchenkreis Oberhausen
gez. Unterschriften

Siegel Genehmigt
Düsseldorf, den 15. Juli 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen
Beratungsstelle für Erziehungs-,
Partnerschafts- und Lebensfragen
Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis
Oberhausen**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen beschließt auf der Grundlage des Artikels 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2020 (KABl. S. 58):

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen Oberhausen im evangelischen Kirchenkreis Oberhausen vom 1. Juli 2014 (KABl. S. 218) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. September 2020 in Kraft.

Oberhausen, den 19. Juni 2020

Siegel

Kirchenkreis Oberhausen
gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 15. Juli 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung der Evangelischen Stiftung
„Unsere Gemeinde“**

Vom 16. Juni 2020

Auf Grund von § 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Stiftungssatzung der Evangelischen Stiftung „Unsere Gemeinde“ hat das Bereichspresbyterium Scheidt-Rentrisch in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Stiftung „Unsere Gemeinde“ vom 10. Februar 2005 (KABl. S. 212) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Das Bereichspresbyterium Scheidt-Rentrisch der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost hat durch Beschluss vom 16. Juni 2020 die bisher geltende Satzung geändert. Zweck der am 10. Februar 2005 von der ehemaligen Evangelischen Kirchengemeinde Scheidt errichteten Stiftung bleibt die materielle, personelle und ideelle Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit im Kirchengemeindebereich Scheidt-Rentrisch sowie die Anschaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Vermögenswerte.

Alle Personen, die diesen Zweck der kirchlichen und diakonischen Arbeit im Kirchengemeindebereich Scheidt-

Rentrisch fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftung, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „in der Kirchengemeinde Scheidt“ durch die Wörter „im Kirchengemeindebereich Scheidt-Rentrisch“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „Kirchengemeinde Scheidt“ durch die Wörter „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Presbyterium“ durch die Wörter „Bereichs-presbyterium Scheidt-Rentrisch“ ersetzt.
5. In § 7 Buchstabe a) werden die Wörter „Gemeindeamt der Kirchengemeinde Scheidt“ durch die Wörter „der zuständigen gemeinsamen Verwaltung nach dem Verwaltungsstrukturgesetz“ und in Buchstabe c) das Wort „Presbyterium“ durch die Wörter „Bereichs-presbyterium Scheidt-Rentrisch“ ersetzt.
6. In § 8 Absätze 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Presbyterium“ durch die Wörter „Bereichs-presbyterium Scheidt-Rentrisch“ und in Absatz 4 werden die Wörter „Presbyterium und Stiftungsrat“ durch die Wörter „Das Bereichs-presbyterium Scheidt-Rentrisch und der Stiftungsrat“ ersetzt.
7. In § 9 Satz 2 wird das Wort „Presbyterium“ durch die Wörter „Bereichs-presbyterium Scheidt-Rentrisch“ und in Satz 3 werden die Wörter „der Kirchengemeinde Scheidt“ durch die Wörter „dem Kirchengemeindebereich Scheidt-Rentrisch“ ersetzt.
8. In § 10 wird das Wort „Presbyterium“ durch die Wörter „Bereichs-presbyterium Scheidt-Rentrisch“ ersetzt.
9. In § 11 werden die Wörter „Evangelische Kirchengemeinde Scheidt“ durch die Wörter „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost“ und die Wörter „der Kirchengemeinde“ durch die Wörter „im Kirchengemeindebereich Scheidt-Rentrisch“ ersetzt.

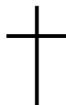
§ 2

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 7. Juli 2020
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Der HERR wird Zion wieder trösten.
Sacharja 1,17*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Jürgen Hüttner am 23. Mai 2020 in Zwickau, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Geldern, geboren am 17. Januar 1941 in Essen, ordiniert am 6. Juni 1971 in Remscheid.

Pfarrer i.R. Jürgen Kanz am 23. Mai 2020 in Berlin, zuletzt Pfarrer bei der Deutschen Seemannsmission e.V. Bremen, geboren am 22. Juli 1937 in Freist, Kreis Stolp, ordiniert am 9. Juni 1968 in Bad Godesberg.

Pfarrer i.R. Rolf Kuhles am 29. Mai 2020 in Mönchengladbach, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Odenkirchen, geboren am 17. April 1935 in Koblenz, ordiniert am 9. Mai 1965.

Pfarrer i.R. Hellmut Richter am 3. Juni 2020 in Saarbrücken, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Saarbrücken, geboren am 5. Mai 1934, ordiniert am 29. Februar 1976.

Pfarrer i.R. Norbert Schlüpen am 7. Juni 2020 in Bonn, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Bonn, geboren am 29. Juli 1951 in Rheinhausen, ordiniert am 7. Mai 1989.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen, ist mit Wirkung vom 1. September 2020 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen, Kirchenkreis Oberhausen, wird mit Wirkung vom 1. August 2020 die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

In der Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2020 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Sie möchten in einer Hansestadt, dort wo andere Urlaub genießen, arbeiten? Dann lesen Sie weiter!

Im Kirchenkreis An der Agger ist die 9. kreiskirchliche Pfarrstelle mit einem Umfang von 100 Prozent zur Erteilung ev. Religionsunterricht zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Am Berufskolleg Bergisch Land, Standort Wipperfürth, warten Schülerinnen und Schüler in den Vollzeitbildungsgängen und in den Bildungsgängen des dualen Systems, um sich mit Ihnen zusammen auf die Suche nach Antworten auf die sich schnell verändernde Welt zu begeben.

Ausführlich über die Bildungsgänge können Sie sich auf der Seite des Berufskollegs informieren: <https://bbk.schule/home/>, dort Standort Wipperfürth.

Sie treffen am Standort Wipperfürth auf eine durch den Schulträger, dem Oberbergischen Kreis, sehr gut ausgestattete Bündelschule, dort wo Technisches und Kaufmännisches vermittelt wird, wo Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, aber auch die Unternehmen vertrauensvoll Zukunft gestalten wollen.

Auch wenn die Hansestadt Wipperfürth an sich eine überwiegend katholische Prägung hat, gehören zu dem Einzugsbereich der Schule auch stark evangelisch geprägte Kommunen. Die Säkularisierung hat natürlich keinen Bogen um die Region gemacht, genauso wenig die Zunahme von sehr unterschiedlich religiös geprägten Menschen. Dazu gehören freikirchliche Traditionen verschiedenster Prägungen ebenso wie die Pluralität islamischen Glaubensleben, aber auch anderer weltweit vorfindliche Religiosität. In diese „Welt“ hinein, in der Wertschätzung des Anderen, in den Dialog mit der Religiosität des Anderen, mit dem Respekt vor Gott und den Menschen schickt der Kirchenkreis An der Agger gerne eine Person, die sich in diese Welt hineinbegeben will mit ihrer Religiosität.

Die Gemeinschaft, der im Auftrag des Kirchenkreises in den unterschiedlichen Schulformen Unterrichtenden, freut sich auf die Bereicherung durch Sie, denn auch unsere theologische Herkunft und Prägung ist sehr heterogen. Wir freuen uns über jede und jeden, die/der mit hinausgeht in die Welt und sich den überwiegend jungen Menschen mit ihren Frage und Herausforderungen stellt.

Als Pfarrerin oder als Pfarrer an einem Berufskolleg erwarten wir natürlich, dass Sie sich in die Notwendigkeiten eines Unterrichtenden einarbeiten und sich in das Schulleben einbringen. Als Pfarrerin und als Pfarrer sind Sie aber nicht nur Unterrichtende/Unterrichtender, sondern auch Seelsorgerin/Seelsorger für alle, die zu dieser Schule gehören.

Wenn der Dienst in der Schule es zulässt, freut sich der Kirchenkreis über Ihr Engagement. Mischen Sie sich ein, gestalten Sie mit, hinterlassen Sie Spuren bei den anvertrauten Menschen, in der ländlichen Region in und um Wipperfürth.

Als kreiskirchliche Pfarrerin/kreiskirchlicher Pfarrer finden Sie in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises im Einzugsbereich der Schule auch eine Gemeinde, in der Sie sich mit Ihrer Frömmigkeit beratend einbringen können.

Bei der Wohnungssuche werden Sie, wenn Sie es wünschen, selbstverständlich unterstützt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Über Ihre aussagekräftige Bewerbung freut sich der Superintendent des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen im Kirchlichen Amtsblatt, gerne auch per Mail an superintendentur.anderagger@ekir.de. Bei Fragen wenden Sie sich an den Bezirksbeauftragten des Kirchenkreises, Pfarrer Frank Oschmann, unter der Telefonnummer 02293 938040.

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld, Kirchenkreis Altenkirchen, ist auf Grund eines Pfarrstellenwechsels sofort wieder im Umfang von 50 Prozent unbefristet zu besetzen. Es besteht die Möglichkeit, die Pfarrstelle bis zum 31. Dezember 2025 auf 100 Prozent aufzustocken.

In der Kirchengemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch.

Wir sind eine Landgemeinde im landschaftlich reizvollen Westerwald mit 2000 Gemeindegliedern mit dem zentralen Ort Flammersfeld, wo sich auch die Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus befinden. Gottesdienst feiern wir in der Kirche, der einzigen Predigtstätte. Kindergottesdienst findet gleichzeitig mit dem Hauptgottesdienst im Gemeindehaus statt und wird ehrenamtlich geleitet.

Mit den beiden Nachbargemeinden Ev. Kirchengemeinde Birnbach und der Ev. Auferstehungsgemeinde Mehren-Schöneberg besteht eine Vereinbarung zur Gestaltung des gemeinsamen Pfarrdienstes. Die drei Kirchengemeinden streben eine Fusion an, da die Planung ab 2030 für den Bereich nur noch 1,5 Pfarrstellen vorsieht.

Der Ort Flammersfeld mit rund 1.300 Einwohnern liegt im rheinischen Westerwald mit guten Anbindungen an die „Rheinschiene“ und die Städte Koblenz und Bonn. Auch Köln ist über die A3 sehr gut zu erreichen. Im Ort befinden sich ein kommunaler Kindergarten und eine Grundschule. Die weiterführenden Schulen sind in der Kreisstadt Altenkirchen gut durch den öffentlichen Nahverkehr erreichbar.

Ein engagiertes aufgeschlossenes Presbyterium, das für neue Ideen und Ansätze offen ist, freut sich darauf, mit Ihnen als Pfarrerin/Pfarrer eine zukunftsfähige Gemeindegemeinschaft zu gestalten. Die Arbeit wird durch ein motiviertes Team von ca. 50 Ehrenamtlichen, einem hauptamtlichen in der Region tätigen Jugendleiter, einem vollbeschäftigten Küster, einer teilzeitbeschäftigten Kirchenmusikerin und Gemeindegemeinschaftsleiterin mitgetragen.

Schwerpunkte in der Gemeindegemeinschaft sind neben den Gottesdiensten, die Taizéarbeit mit jährlicher Freizeit und der diakonischen Bereich mit Kleiderstube und Flüchtlingsarbeit. Der in den drei Gemeinden tätigen Jugendleiter und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer leiten die Jugend- und Freizeitarbeit, welche auch sehr stark mit der Konfirmandenarbeit vernetzt ist. Ein engagierter Besuchsdienstkreis ist unterstützend bei den Geburtstagsbesuchen tätig.

Sie finden eine Gemeinde mit geordneten Finanzen und einem sanierten Gebäudebestand vor. Es steht Ihnen ein geräumiges renoviertes Pfarrhaus mit Garten in zentraler Lage neben dem Gemeindehaus und der Kirche zur Verfügung.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin, einen Pfarrer die/der neue Formen der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus mit uns sucht und mit Freude und Begeisterung lebendige Gottesdienste und Andachten mit der Gemeindegemeinschaft die/der Bewährtes achtet, es weiterentwickelt und zukunftsfähig macht, die/der gerne auf Menschen zugeht und ein Gespür für Menschen in Notsituationen hat., die/der gerne mit Haupt- und Ehrenamtlichen partnerschaftlich zusammenarbeitet und diese Zusammenarbeit pflegt und fördert.

Weitere Angaben entnehmen Sie bitte unsere Homepage www.ev-kirchengemeinde-flammersfeld.de. Für Rückfragen steht Ihnen die Kirchmeisterin Beate Diels (Jugend-, Gemeinde- und Diakoniarbeit) Tel. 026857693, und Kirchmeister Paul Seifen (Haushalts-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten) Tel. 026857328, zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld, über die Superintendentin des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Ausschreibung der 1. kreiskirchlichen Pfarrstelle – Leitung der Diakonie Düsseldorf m/w/d

Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. Oktober 2020 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der 1. kreiskirchlichen Pfarrstelle (Leitung der Diakonie Düsseldorf). Die Stelle wird im uneingeschränkten Dienst besetzt.

Die Diakonie Düsseldorf ist der evangelische Wohlfahrtsverband für die Landeshauptstadt Nordrhein-Westfalens. Mit rund 3000 Mitarbeitenden gehört sie zu den fünf größten Arbeitgebern der Stadt. Sie ist in nahezu allen sozialen Feldern tätig, betreut unter anderem über 6000 Kinder in Kindertagesstätten und Offenen Ganztagschulen, bietet Beratung und Begleitung im gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, engagiert sich für arbeitslose, suchtkranke, wohnungslose und neu hinzugezogene Menschen und bietet nicht zuletzt umfassende Angebote für ältere Menschen, gemeinwesenorientiert, ambulant, teil- und vollstationär.

Die Diakonie Düsseldorf ist ein gefragtes Gegenüber für die kommunale Politik und Verwaltung und gestaltet die soziale Landschaft durch wirksame Angebote und innovative Impulse in Stadt und Region und durch bundesweite Vernetzung aktiv mit.

Das erwartet Sie ...

In enger Zusammenarbeit mit der Vorstandskollegin und dem Vorstandskollegen entwickeln Sie in Ihrer Position als Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender die Diakonie Düsseldorf organisatorisch, finanziell, personell und kulturell weiter. Als Diakoniefarrer/Diakoniefarrerin des Kirchenkreises verantworten Sie das evangelische Profil der Diakonie Düsseldorf und die konstruktive Kooperation mit den Kirchengemeinden, den Einrichtungen des Kirchenkreises und den diakonischen Trägern im Stadtgebiet. Die Kreissynode ist die Mitgliederversammlung der Diakonie.

In der Direktverantwortung befinden sich derzeit die Themen Beratung und soziale Integration wohnungsloser, geflüchteter sowie suchterkrankter Menschen, die Stabsstellen Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt, Fundraising, Mitarbeitendenseelsorge und die Innenrevision.

Unsere Unternehmensstrategie setzt auf die hohe Fachlichkeit und hohe Qualität unserer Angebote und neben der Wirtschaftlichkeit auf Nachhaltigkeit und kontinuierliche Wirksamkeit. Unsere besondere Herausforderung besteht darin, die Diakonie Düsseldorf als Unternehmen proaktiv zu steuern und als Arbeitgeber attraktiv zu bleiben.

Wir wünschen uns ...

eine überzeugende unternehmerische Führungspersönlichkeit, die strategisch und gestaltend sowie gleichzeitig umsetzungsstark und lösungsorientiert agiert. Ihr modernes Verständnis von Führung ist geprägt von Wertschätzung, Begeisterungsfähigkeit, Vertrauen, Verbindlichkeit und Achtsamkeit. Sie bringen Erfahrung in kirchlicher Praxis und/oder Diakonie mit und können ihre theologische Expertise in den Unternehmenskontext einbringen. Sie sind geübt in der Moderation von Prozessen und in hohem Maße kommunikationsfähig gegenüber Mitarbeitenden, Kunden und der Öffentlichkeit. Sie sind Treiber von Innovation und Veränderung mit dem Ziel, die Organisation mit Ihrem Team zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

Für die Stelle sind eine der Aufgabe angemessene Besoldung und eine attraktive Dienstwohnung vorgesehen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums der Diakonie Düsseldorf Superintendent Pfarrer Heinrich Fucks, 0211 95757-701.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 11. September 2020 an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf, Herrn Pfarrer Heinrich Fucks, superintendentur@evdus.de oder Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf.

Die Oster-Kirchengemeinde Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson (m/w/d) für die 2. Pfarrstelle der Gemeinde. Die Pfarrstelle hat einen 50 prozentigen Stellenumfang. Die Gemeinde hat zwei Predigtstellen (Melanchthonkirche und Trinitatiskirche) am nordöstlichen Rand der Stadt Düsseldorf. Ihr stehen zwei Pfarrstellen (zusammen 150 Prozent) für insgesamt 4700 Gemeindemitglieder zur Verfügung. Entstanden ist die Gemeinde im Jahre 2008 durch Fusion zweier Kirchengemeinden. Die Gemeinde ist uniert. Seit Anfang 2010 sind die ehemaligen Pfarrbezirke aufgehoben und alle Aufgaben werden durch beide Pfarrstelleninhaber*innen wahrgenommen. Aus diesem Grund sind Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit unerlässlich.

Auf die neue Pfarrperson wartet ein aufgeschlossenes Presbyterium, ein engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeitender und eine einladende Gemeinde, die offen ist für neue Ideen, mit denen die Gemeindegemeinschaft weiterentwickelt wird. Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören derzeit die Gemeindeentwicklung, die Gestaltung der Gottesdienste mit unterschiedlichen Zielgruppen, die Weiterentwicklung einer generationsübergreifenden Arbeit, die Arbeit mit und in den beiden evangelischen Kindertagesstätten in der Gemeinde und die Arbeit mit Konfirmand*innen und Senior*innen. Die gute ökumenische Zusammenarbeit soll fortgesetzt und weiterentwickelt werden.

Das Presbyterium und der Pfarrer auf der 1. Pfarrstelle sind offen für die Neuaufteilung der Arbeitsbereiche nach der Besetzung der Pfarrstelle.

Von den Bewerbenden erwarten wir neben der Mitarbeit in den bestehenden Aufgaben weitere innovative Impulse für neue Angebote in einer sich stetig verändernden Gesellschaft.

Eine Dienstwohnung kann durch die Gemeinde angemietet und zugewiesen werden.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen; Pfarrpersonen im Probendienst, die nach dem 1. März 2008 in den Probendienst berufen wurden und denen die Urkunde über ihre Anstellungsfähigkeit bereits ausgestellt worden ist, können sich ebenfalls bewerben. Eine Wahl ist ab dem in der Urkunde über die Anstellungsfähigkeit angegebenen Datum möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Alfred Geibel, Tel. 0211 654119, der stellvertretende Vorsitzende Detlef Blank, Tel. 0173 5156371, und die Personalkirchmeisterin Monika Siermanns, Tel. 0160 99793229. Weitere Informationen über die Gemeinde sind auch unter www.osterkirchengemeinde.de abrufbar.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung über den Superintendenten des Kirchenkreises Düsseldorf, superintendentur@evdus.de oder Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, an das Presbyterium der Evangelischen Oster-Kirchengemeinde.

Wir, das Presbyterium, die Pfarrer und die Mitarbeitenden der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Essen-Altendorf, suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, die/der/das ab dem 1. Februar 2021 bereit ist, ihren/seinen Dienst im 2. Pfarrbezirk unserer Gemeinde aufzunehmen, da der bisherige Pfarrstelleninhaber in den Ruhestand tritt. Es handelt sich um eine volle Pfarrstelle.

Zurzeit zählen wir an die 5000 Gemeindemitglieder, die sich auf zwei Pfarrbezirke mit je eigenem Gemeindezentrum aufteilen. Gottesdienstlicher Mittelpunkt ist die frisch renovierte Christuskirche. Wir sind eine unierte Gemeinde, die der Gründungsurkunde nach lutherischen Bekenntnisses ist.

Unsere Gemeinde liegt im Essener Westen und umfasst den Stadtteil Essen-Altendorf und einen Teil von Essen-Frohnhausen. Wir leben gerne hier und lieben unseren Stadtteil wegen seiner kulturellen und religiösen Vielfalt, aber auch wegen der zahlreichen Herausforderungen und Chancen, die so ein bunter – und manchmal auch problembehafteter – Stadtteil mit sich bringt.

Wir wollen „Kirche für die Welt“ (D. Bonhoeffer) sein und suchen in Zusammenarbeit mit den anderen Konfessionen und Gruppierungen im Stadtteil „... der Stadt Bestes“ (Jer. 29,7). Dabei tragen wir mit unserem eigenen evangelischen Profil zur Bereicherung des Stadtteils bei.

Was wir von unser neuen Pfarrerin/unserem neuen Pfarrer erwarten:

1. (Mit- und Um-)Gestaltung der gottesdienstlichen Landschaft

Bislang verfügten wir über ein reiches gottesdienstliches Angebot, das neben den regelmäßigen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen auch Gottesdienste in „neuer Gestalt“ umfasste: Dazu zählten die Gottesdienste im Rahmen von „Kirche anders“ (etwa vier bis fünfmal im Jahr), Gottesdienste zu Aschermittwoch, am Buß- und Bettag, zum Reformationstag, an den zweiten Feiertagen (in der Regel mit Frühstück, Grillen und Kaffeetrinken), Gottesdienste im Rahmen der „ökumenischen Woche vor Pfingsten“, welche gemeinsam mit den anderen christlichen Gemeinden in Altendorf geplant und durchgeführt wurden.

Begleitet wurden/werden diese Gottesdienste von einem abwechslungsreichen kirchenmusikalischen Angebot, zu dem unser Chor, der Posaunenchor, der Frauenchor und unser Flötenensemble beitrugen/beitragen: Das Spektrum reicht hier von „gefälliger Musik“ bis hin zum „anspruchsvollen Konzert“.

Wichtig waren/sind für uns auch die gottesdienstlichen Angebote für Kinder und Jugendliche: Das beginnt bei uns im Kindergarten, setzt sich dann fort in (ökumenischen) Schulgottesdiensten für die drei Grundschulen, eine Realschule und ein Gymnasium – und wird ergänzt durch den Kindergottesdienst, der bei uns in den letzten Jahren einmal im Monat in Form eines Kinderbibelnachmittags („Kinderkiste“) stattfand.

Mit der Coronakrise kam dieser Teil der Arbeit zum Erliegen – es steht zu erwarten, dass unsere gesamte gottesdienstliche Landschaft und auch der Kindergottesdienst völlig neu konzipiert werden müssen, zumal 2022/23 die nächste Pensionierung eines unserer Pfarrer ansteht.

Aus diesem Grunde erwarten wir von unserer neuen Pfarrerin/unserem neuen Pfarrer auch nicht die bloße Fortführung der bisherigen Arbeit (die immer auch „personen- und pfarrerbezogen“ war), sondern eigene Vor-

stellungen, Ideen und Konzepte, bei deren Umsetzungen ein aufgeschlossenes und motiviertes Presbyterium gerne seinen Beitrag leistet.

2. Seniorenarbeit

Dem 2. Pfarrbezirk zugeordnet ist das Gemeindezentrum Ohmstraße (GZO), das neben der Altentagesstätte für zahlreiche Gruppen und Kreise auch einen großen Saal für Gemeindefeiern und 64 Wohnungen (mit mehr als 80 Bewohnern) für Senioren und Behinderte umfasst.

Bei der Betreuung dieser Senioren aus den Wohnungen und der Gemeinde in Seniorenclubs, Frühstückskreisen, Spielkreisen usw. stehen der Pfarrerin/dem Pfarrer eine Gemeindegewesener, der/die Hausmeister und einige engagierte ehrenamtliche Helferinnen zur Seite. Auch dieser Arbeitsbereich bedarf nach (und in) der Coronakrise einer Umstrukturierung!

3. Gewinnung neuer Mitarbeiter und Begeisterung „jüngerer“ Gemeindeglieder für den Gottesdienst und die Gemeindegewer

Da auch zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiter „in die Jahre“ gekommen sind, bedarf es hier eines gezielten Gemeindegewerbaus, der dem Traditionsabbruch entgegenwirkt. Darum wünschen wir uns eine aufgeschlossene Pfarrerin/einen aufgeschlossenen Pfarrer, die/der jüngere Menschen (20 bis 50) begeistern und motivieren kann.

4. Zusammenarbeit in der Ökumene, dem Stadtteil und übergeordneten kirchlichen und diakonischen Einrichtungen

Die Zusammenarbeit mit anderen Konfessionen und Gruppierungen im Stadtteil liegt uns am Herzen. Darum sind wir in der „Ökumenischen Pastoralkonferenz“, in der „Stadtteilkonferenz“ und anderen Gremien der Bürgergemeinde vertreten. Daneben gibt es die regionalen Pfarrkonvente und die üblichen Mitgliedschaften in kirchlich/diakonischen Einrichtungen.

5. Freude an der Leitung von Gruppen und Gremien

In dem sich anbahnenden Generationenwechsel in unserer Gemeinde erwarten wir von unsere neuen Pfarrerin/ unserem neuen Pfarrer nicht alleine Teamfähigkeit (um gemeinsam mit dem Kollegen, dem Prädikanten, dem Presbyterium, den Mitarbeitern und der Kirchenmusikerin die Zukunft zu gestalten), sondern auch Führungsqualitäten, Kompetenzen bei der Leitung der Mitarbeitenden und Freude an Entwicklungs- und Veränderungsprozessen.

Damit sich unsere neue Pfarrerin/ unser neuer Pfarrer bei uns wohl fühlt, renovieren wir gerade von Grund auf ein geräumiges und ansprechendes Pfarrhaus mit großem Garten in einem ruhigen Teil von Altendorf. Durch die Nähe zum Stadtzentrum erschließen sich viele kulturelle Möglichkeiten. Niederfeldsee, Kruppark und die neue Fahrradtrasse bieten Entspannung und Grün direkt vor der Haustür.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Wenn wir Ihr Interesse an dieser Pfarrstelle geweckt haben und Sie uns besser kennen lernen wollen (oder auch noch offene Fragen haben), dann wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Hermann Walter, Tel. 0201 84383922. (E-Mail: hermann.walter@ekir.de).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum im Kirchlichen Amtsblatt an die Superintendentur des Kirchenkreises Essen, Ill. Hagen 39, 45127 Essen. Informationen über unsere Gemeinde finden Sie im Netz unter www.elkea.de.

Die Christuskirchengemeinde Neuss besetzt ihre 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zum 1. März 2021 neu.

Wir suchen eine teamorientierte Pfarrerin/einen teamorientierten Pfarrer oder ein Pfarrpaar (m/w/d) mit Freude an Gottesdienstgestaltung, Seelsorge und Zusammenarbeit mit den haupt- und zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Die Stelle wird nach Eintritt des Vorgängers in den Ruhestand nachbesetzt.

Die unierte Kirchengemeinde umfasst zurzeit zwei Pfarrbezirke mit insgesamt ca. 6300 Gemeindegliedern und liegt im Zentrum der Stadt Neuss, einer geschichtsträchtigen Industrie- und Hafenstadt mit knapp 160.000 Einwohnern im Ballungsraum zwischen Düsseldorf, Köln und dem Ruhrgebiet. Das Gemeindegebiet umfasst sowohl städtische als auch ländliche Strukturen. Dies spiegelt sich in unseren Gemeindegewerorten, der Christuskirche, dem Martin-Luther-Haus in der Drususallee und den Gemeindegewerzentren in der Einsteinstraße (Dietrich-Bonhoeffer-Kirche) sowie Neuss-Grefrath (Markuskirche), ihrer Architektur und Ausrichtung wider.

Neben der Pfarrkollegin und dem engagierten und fachlich kompetenten Presbyterium besteht unser Team aus zwei hauptamtlichen Küstern, einer Kantorin, drei Kirchenmusikerinnen, zwei Jugendmitarbeiterinnen, einer Gemeindegewersekretärin und einer aktiven ehrenamtlichen Basis. Mit Ihrer Kollegin teilen Sie sich die Aufgaben primär nach Arbeitsgebieten. In der Gemeindegewerleitung arbeiten wir teamorientiert, arbeitsteilig und auf Augenhöhe zusammen. Unser gemeinsames Ziel ist es, die Gemeinde voranzubringen und stetig weiterzuentwickeln.

Der Schwerpunkt der Stelle liegt in der Arbeit mit Erwachsenen aller Altersgruppen. Daneben bleibt auch Raum für die Entwicklung eigener Akzente.

In diesem Zusammenhang wünschen wir uns die Weiterentwicklung und Koordination ehrenamtlicher Arbeit im Erwachsenenbereich sowie die Pflege der bestehenden Kooperationen mit den Altenheimen der Stadt. Es werden Offenheit für Brauchtum und Beteiligung am städtischen Netzwerk erwartet. Gemeinsam mit unserer Personalkirchengewermeisterin gehört auch die Personalarbeit zu Ihrem Aufgabenbereich.

Ihr Arbeitsstil ist kooperativ, kommunikationsstark, gestaltend und konsensorientiert. Sie sind in der Lage, Ihre Zeit selbst einzuteilen. Auf diese Weise motivieren Sie „Jung und Alt“ dabei zu sein.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz nachweisen können.

Wir bieten Ihnen ein engagiertes, starkes und buntes Leitungsteam mit breiter fachlicher Kompetenz und Raum für eigene Akzente nach eigenen Begabungen und Fähigkeiten. Eine großzügige Pfarrwohnung in 1a Wohnlage in der Neusser Innenstadt wird zur Verfügung gestellt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Informieren Sie sich vorab auch im Internet unter www.evangelisch-in-neuss.de. Oder rufen Sie uns an und klären erste Fragen schon vorab:

Dr. Ilmo Pathe, Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon 0172 2530698, E-Mail ilmo.pathe@ekir.de, Pfarrerin Kathrin Jabs-Wohlgemuth, stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Telefon 02131 5388804, E-Mail kathrin.jabs-wohlgemuth@ekir.de.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes mit Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen in elektronischer

Form (PDF) an den Superintendenten Dietrich Denker, Superintendentur Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach. E-Mail: superintendentur.gladbach-neuss@ekir.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

In der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg ist zum 1. September 2020 eine Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang durch das Presbyterium zu besetzen. Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit, die ihren christlichen Glauben authentisch lebt. Wir wünschen uns, dass sie Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Bildung und unterschiedlichen Alters in anregender Form mit geistlicher Sensibilität und Spiritualität anspricht und begleitet.

Wir sind eine lebendige, dynamische Gemeinde in einer schönen Lage mit ca. 4000 Gemeindegliedern, drei Kirchen und zwei frisch renovierten Gemeindezentren, die zahlreiche Möglichkeiten für Weiterentwicklung bieten. In der Gemeinde blüht ein reiches kirchenmusikalisches Leben in allen Altersgruppen. Es gibt zahlreiche aktive Gruppen, viele engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein neu eingerichtetes, gut strukturiertes Gemeindebüro.

Bis zum März dieses Jahres gab es in der Gemeinde zwei volle Pfarrstellen. Mit dem Eintritt des einen Pfarrers in den Ruhestand wurde die eine der Stellen von 100 Prozent auf 50 Prozent Dienstumfang reduziert, so dass die Gemeindegemeinschaft in struktureller und konzeptioneller Hinsicht neu zu überdenken ist. Durch die beiden Gemeindezentren bietet sich viel Potenzial für Entfaltung ebenso wie durch die Offenheit der benachbarten Bad Godesberger Gemeinden, Formen der Kooperation anzudenken. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Freude und Kreativität diese Prozesse angeht. Erfahrung in der Entwicklung und Umsetzung von Gemeindekonzeptionen sind daher willkommen.

Sie verfügen über soziale Kompetenz, Offenheit für Neues, Organisationstalent, Integrations- und Teamfähigkeit sowie einen Blick für das Wesentliche. Eigene Initiative und eigene Akzente sind ausdrücklich erwünscht ebenso wie Freude daran, in der Gemeinde Leitungsaufgaben zu übernehmen und die anstehenden Veränderungen in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu entwickeln, zu koordinieren und zu moderieren.

Zu Ihren Aufgaben gehören der Sonntagsgottesdienst im Wechsel mit Ihrer Kollegin, Kasualien nach Absprache, Organisation der Glanzlicht-Gottesdienste am Samstagabend (einmal im Monat) mit einem Team von Liturgen, Musikern und Ehrenamtlichen. Die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit wird gemeinsam mit einem sehr engagierten Team aus Jugendleiterin und Jugenddiakon gestaltet. Die Ökumene, die in der Gemeinde eine lange Tradition hat, wird Ihnen ans Herz gelegt. Eine Offenheit für den Dialog mit anderen Religionen wünschen wir uns. Sie werden mit einer Kollegin zusammenarbeiten (50 Prozent Pfarrstelle), die ihre Schwerpunkte momentan auf die Arbeit mit Senioren legt. Ein tatkräftiges Presbyterium wird Sie bei der Einarbeitung in die neuen Aufgaben unterstützen.

Die Gemeinde ist gespannt auf Sie! Schauen Sie auf unsere Homepage (www.johannes-kirchengemeinde.de) und bringen Sie Ihre eigenen Ideen mit ein! Wir bieten reichlich Raum für Gestaltung.

Ansprechpartner sind: Pfarrerin Beatrice Fermor (Tel. 02228 912844) und der Vorsitzende des Presbyteriums, Rüdiger Kloeveborn (Tel. 0228 4467816). Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum

dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Akazienweg 6, 53177 Bonn.

Zum 1. Februar 2021 ist die 69. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an einem gewerblich-technischen Berufskolleg im Einzugsbereich des Evangelischen Kirchenverbands Köln und Region im Umfang von einer vollen Stelle durch den Vorstand des Verbandes zu besetzen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit den Besonderheiten des Schulsystems „Berufskolleg“, das nach verschiedenen „Anlagen“ organisiert ist, auskennen und wissen, dass in den Anlagen A–C nach neuen, kompetenzorientierten Bildungsplänen unterrichtet wird. Bewerberinnen und Bewerber sollten ferner mit dem didaktischen Vokabular vertraut sein, wissen, was sich etwa mit „Anforderungssituationen“ und einer „Didaktischen Jahresplanung“ verbindet. Vor allem aber sollten sie Freude am Unterricht haben und sich auf viele unterschiedliche Lerngruppen einstellen können. Kaum ein Arbeitsfeld unserer Kirche bietet solch reichhaltige Möglichkeiten, das Evangelium zu elementarisieren und auch unzähligen Menschen nahe zu bringen, die von unserer Verkündigung sonst nicht mehr erreicht werden. Sie sollten deshalb in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung mit religiösen Fragen einzulassen, die junge Erwachsene in der Ausbildung bewegen. Schulpädagogische Erfahrungen sind deshalb von Vorteil. Die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung wird erwartet.

Nähere Auskünfte erhalten Sie gerne über das Pfarramt für Berufskollegs, Tel. 0221 3382-274, und die Bezirksbeauftragten Pfarrer Hanser Brandt-von Bülow und Pfarrer Jost Klausmeier-Saß. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts zu richten an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, zu Händen des Stadtsuperintendenten, Pfarrer Dr. Bernhard Seiger, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bensberg sucht zum 1. Mai 2021 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar für die erste Pfarrstelle, da der bisherige Amtsinhaber in den Ruhestand geht. Die Pfarrstelle wird mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Presbyterium besetzt.

Der Bezirk 1, Bensberg Mitte, ist der älteste Bezirk und umfasst das Zentrum Bensbergs. Der Stadtteil, der kommunal zu Bergisch Gladbach gehört, bietet ein familienfreundliches Umfeld, alle Schultypen, KiTas, eins von drei städtischen Krankenhäusern und eine gute Infrastruktur, die durch die Nähe zu Köln noch verstärkt wird. Zur Kirchengemeinde gehören insgesamt etwa 10.000 Menschen, zum Pfarrbezirk 1 ca. 2700. In den vier Bezirken mit vier Predigtstätten haben wir viereinhalb Pfarrstellen. Alle Pfarrbezirke haben ihr je eigenes Profil, sind untereinander gut vernetzt und arbeiten kooperativ zusammen.

Die 1937 erbaute Kirche ist 2005 und 2019 aufwändig renoviert worden. Ein helles, modernes Gemeindezentrum ist vorhanden. Zum volksgläublich geprägten Bezirk gehört eine dreigruppige Kindertagesstätte, die ein wichtiger Baustein für den Gemeindeaufbau ist. Zusammen mit der Leiterin der KiTa, dem Diakon sowie einem engagierten Bezirksausschuss bildet die Pfarrerin/der Pfarrer das Leitungsteam

des Bezirks. Ein Pfarrbüro mit einer Vollzeitkraft teilen sich die Bezirke Bensberg und Herkenrath. Eine Hausmeisterin mit einem Stundenumfang von 20 Stunden gehört ebenfalls zum Team. Ein Prädikant sowie Emeriti beteiligen sich an den Gottesdiensten, die musikalisch von einem erfahrenen Organisten (Musiklehrer, Gymnasium) in der Anstellung eines C-Musikers begleitet werden. Unsere hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks haben in großer eigenständiger Verantwortung funktionierende Arbeitsbereiche geschaffen und freuen sich auch weiterhin in Gegenseitigkeit, unterstützend mit der Amtsinhaberin/dem Amtsinhaber zusammenzuarbeiten.

Zu den Eckpunkten der Gemeindegemeinschaft gehören die Kitaarbeit, der Kindergottesdienst, den ein Team verantwortet, die Konfirmandenarbeit sowie eine breit aufgestellte Seniorenarbeit mit einem Altenklub und vielfältigen Angeboten in der Ü60 Arbeit, die der Diakon durchführt, ebenso ein Krankenhausbesuchsdienst und eine Suppenküche („Bensberg isst was“), in der einmal pro Woche Essen an Bedürftige ausgegeben wird. Die funktionierende und lebendige Ökumene mit der katholischen Gemeinde ist ein wichtiger Teil unserer Arbeit. Die Vernetzung zur Stadt und zu den Menschen sowie den Vereinen im Quartier aktiv zu pflegen, haben wir als wertvolle Bereicherung der Arbeit wahrgenommen.

Das Presbyterium nimmt die Fürsorgepflicht für seine Pfarrerrinnen und Pfarrer ernst und hat im Rahmen des Prozesses „Zeit für das Wesentliche“ regelmäßige Fortbildungen, einen freien Tag in der Woche und eine gemeinsame Pfarrer*innen-Klausur jährlich vereinbart. Die Pfarrstelleninhaber*innen arbeiten miteinander vertrauensvoll und wertschätzend. Gegenseitige Vertretungen und die gemeinsame Predigtplanung sind selbstverständlich.

„Der Gottesdienst ist das Zentrum der Gemeinde“ heißt der Schlüsselsatz unserer Gemeindegemeinschaft. Deshalb kommt den sonntäglichen Gottesdiensten besondere Bedeutung zu. Zum Dienstumfang gehören ferner ökumenische Schulgottesdienste von der Grundschule bis zum Gymnasium. Bei den Amtshandlungen halten sich die Beerdigungen und die Taufen in etwa die Waage. Trauungen aus der Gemeinde werden durch Trauungen von Paaren aus dem nahe gelegenen Bensberger Schloss ergänzt. Unsere Konfirmandenarbeit findet nach dem Blockmodell einmal pro Monat statt. Das Familienzentrum E.N.G.E.L. mit der Kindertagesstätte steht in engem Kontakt zur Pfarrerin/zum Pfarrer und ist ein bedeutender Mosaikstein im Gemeindeaufbau. Die seelsorgerische Arbeit speist sich aus dem alltäglichen Gemeindezusammenhang, aber auch stark aus den Menschen, die zur Suppenküche „Bensberg isst was“ kommen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer, ein Pfarrehepaar, die/der/das

- theologisch versiert, mit klarer Sprache lebendig und lebensnah allen Altersgruppen vom Glauben erzählen kann und Freude am Gottesdienst hat,
- neue und kreative Ideen mitbringt,
- das bisher Gewachsene unterstützt und Weiterentwicklungen fördert,
- es spannend findet, den strukturellen kirchlichen Herausforderungen der nächsten Jahre mit ermutigenden Perspektiven zu begegnen,
- teamfähig motivierend und wertschätzend kommuniziert, sowie empathisch und auf Augenhöhe mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet.

Eine Dienstwohnung wird in Absprache und nach Bedarf angemietet werden.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Bewerbungen bitte bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Marion Rauber, über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln Rechtsrheinisch, Pfarrerin Andrea Vogel, Ev. Verwaltungsverband Köln-Rechtsrheinisch, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln. Auskünfte erteilt Pfarrer Jörg Schmidt, Tel. 02204 83101. Die Homepage der Gemeinde finden Sie unter www.kirche-bensberg.de.

Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld hat eine neue Pfarrstelle in der Innenstadt von Krefeld mit einem Dienstumfang von 50 Prozent errichtet.

Krefeld ist ein Oberzentrum am linken Niederrhein mit ca. 230.000 Einwohnern. Nähere Informationen zum Gemeindeverband finden Sie unter www.gemeindeverband-krefeld.de.

Aufgabe dieser Stelle ist Seelsorge in der Krefelder Innenstadt. Im Schnittpunkt von drei Gemeinden (Alt-Krefeld, Friedenskirche und Krefeld-Süd) haben Sie einen eigenen Seelsorgebezirk mit ca. 1500 Gemeindemitgliedern. Hier sind Sie zuständig für Seelsorge und Amtshandlungen und sind in den Gottesdienst-Plan der drei Kirchen eingebunden (Alte Kirche und Friedenskirche sowie Lutherkirche, in der ein monatlicher Gottesdienst gefeiert wird). Sie haben Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeitenden der drei Gemeinden sowie zu dem neuen Citykirchen-Pfarramt (50 Prozent) durch gemeinsame Dienstbesprechungen und erhalten von dort Unterstützung für Ihre Arbeit. Ihnen stehen die drei Gemeindezentren dafür offen. Als Querschnittsaufgabe für die (ganze) Innenstadt entwerfen Sie Angebote für und mit aktiven Senioren in der Stadt. Hier gibt es Ansätze, an die Sie anknüpfen können. Außerdem haben Sie die Möglichkeit zur Kooperation z. B. mit der Familienbildungsstätte im Bezirk („Haus der Familie“), aber auch mit Quartiers-Ressourcen („Alte Samtweberei“).

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der den Kreis der Menschen ergänzt, die verantwortlich und engagiert in den Kirchengemeinden aktiv sind, die/der eigene Begabungen und Ideen einbringt und Mut zu neuen Impulsen im Bereich der Seniorenarbeit hat. Sie/Er hat Freude an Gottesdiensten und an Seelsorge.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung; wir sind gerne bei der Wohnungssuche behilflich und erwarten, dass Sie Ihren Wohnsitz in Krefeld nehmen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Zeitgleich wird die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Krefeld, Bezirk Alte Kirche (Innenstadt, 100 Prozent), in diesem Amtsblatt ausgeschrieben, so dass eine gemeinsame Bewerbung, zum Beispiel von einem Pfarrehepaar, möglich ist.

Für weitere Informationen und Rückfragen wenden Sie sich gerne an Pfarrer Marc-Albrecht Harms, Tel. 02151 362497 und E-Mail marc-albrecht.harms@ekir.de.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an den Vorsitzenden des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld, Westwall 40, 47798 Krefeld.

Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Krefeld im Kirchenkreis Krefeld-Viersen sucht zum 1. Januar 2021 eine Pfarrperson (m/w/d), da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Die Stelle mit 100-prozentigem Dienstumfang hat ihren Schwerpunkt im Innenstadtbezirk an der Alten Kirche. Eine Wiederbesetzung dieser Stelle ist auch für Pfarrehepaare mit geteiltem Dienstumfang möglich. Eine Pfarrwohnung mit Garten ist aktuell vorhanden.

Unserer Gemeinde stehen zwei volle Pfarrstellen für ca. 6200 Gemeindemitglieder zur Verfügung. Alt-Krefeld ist die zweitgrößte von sieben Gemeinden des Evangelischen Gemeindeverbandes. Sie unterhält zurzeit drei Kirchen und Gemeindehäuser: Alte Kirche (Innenstadtbezirk), Erlöserkirche (Stadtrandbezirk Krefeld-Lindental) und Johanneskirche (Außenbezirk Krefeld-Forstwald; Pfarrstelle 2014 aufgehoben). Für den Standort Johanneskirche zeichnet sich eine Lösung mithilfe der Evangelischen Altenhilfe ab.

Die Arbeit am Standort Alte Kirche wird zusätzlich noch flankiert durch einen Citykirchenpfarrer (Dienstumfang 50 Prozent) des Ev. Gemeindeverbandes. Eine weitere vom Gemeindeverband ausgeschriebene 50-Prozent-Pfarrstelle mit dem Schwerpunkt innerstädtische Seniorenarbeit ist zurzeit noch unbesetzt. Hier bietet sich eine Bewerbung von zwei Pfarrpersonen auf beide Stellen in Krefeld mit dem Dienstumfang von insgesamt 150 Prozent durchaus an.

Der Ev. Gemeindeverband unterhält innerhalb des Innenstadtbezirks in unmittelbarer Nähe zur Alten Kirche das zentrale Gemeindebüro für die Verbandsgemeinden sowie die Familienbildungsstätte.

Außerdem gibt es eine langjährige Kooperation der Alten Kirche sowohl in der Kultur- und Musikarbeit mit der benachbarten Friedenskirche als auch in der Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie im kollegialen Austausch (für Urlaubsvertretungen, Gottesdienstplan etc.).

Welche Schwerpunkte ergeben sich für die Arbeit...? Was erwarten wir...?

In der Krefelder Fußgängerzone gelegen, ist der Standort Alte Kirche mit über 850 Jahren die älteste Gottesdienststätte. Die Struktur der Gemeindegemeinschaft an dieser großen Innenstadtkirche, ist geprägt von:

- einem sozialdiakonischen Schwerpunkt für Menschen „innerhalb und außerhalb von Kirche“: Wahrnehmung seelsorglicher Präsenz in aktuellen Anfragen mit Unterstützung unserer Gemeindegemeinschaft vor Ort,
- Begleitung der Arbeit im Interkulturellen Zentrum „Dach der Kulturen“ in gemeinsamer Trägerschaft mit der Diakonie Krefeld & Viersen sowie in Kooperation mit dem Citypfarrer,
- ökumenischer Arbeit und interreligiösen Veranstaltungen,
- den klassischen Feldern des pastoralen Dienstes einer Innenstadtgemeinde – hier vornehmlich an den Älteren: Verkündigung, Seelsorge, Amtshandlungen, Begleitung gemeindlicher Kreise,
- dem Aufbau der Citykirchen- und Kulturarbeit; ein zu entwickelnder Schwerpunkt liegt in der Erarbeitung einer gemeinsamen Innenstadtkonzeption mit der Friedenskirche und dem Citykirchenpfarrer,
- der Förderung und Begleitung kirchenmusikalischer Projekte.

Was bieten wir an...?

Die zukünftige Pfarrperson der Alten Kirche wird, neben der kollegialen Zusammenarbeit mit dem anderen Stelleninhaber

unserer Gemeinde, unterstützt von einem engagierten Team aus haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, bestehend aus:

- einer hauptamtlichen B-Kirchenmusikerin (100 Prozent),
- einem Küster (100 Prozent),
- einer Gemeindegemeinschaft am Standort Alte Kirche mit Schwerpunkt Gemeindegemeinschaft und Seniorenarbeit (25 Wochenstunden).

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie

- in dem großstädtisch geprägten Zentrum Krefeld mit den besonderen Herausforderungen der Innenstadt ihre geistliche und pastorale Zukunft sehen, und Sie
- Freude am gemeinsamen Aufbau von Citykirchen- und Kulturarbeit und der Entwicklung kreativer Ideen in diesem Zusammenhang mitbringen,
- offen sind für eine enge Kooperation mit dem Citykirchenpfarrer zur Entwicklung einer tragfähigen Innenstadtkonzeption,

über Bereitschaft und Fähigkeit zur Teamarbeit verfügen,

- interessiert sind an der Fortführung des Interkulturellen Zentrums „Dach der Kulturen“ und dessen Einbindung in die Gemeindegemeinschaft in Kooperation mit dem Citykirchenpfarrer,
- gerne an der Entwicklung neuer Gottesdienst- und Andachtsformate mitwirken,
- Interesse an Gemeindeaufbau haben,

dann lassen Sie uns miteinander ins Gespräch kommen. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und Bewerbung!

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an den Vorsitzenden des Bevollmächtigtenausschusses Alt-Krefeld, Pfarrer Marc-Albrecht Harms, Westwall 40, 47798 Krefeld.

Für Ihre Fragen und weitere Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Der Vorsitzende des Bevollmächtigten Ausschusses, Pfarrer Marc-Albrecht Harms (Tel: 02151 3624947 oder Mail: marc-albrecht.harms@ekir.de) sowie Bernd Leven, stellv. Vorsitz des Bevollmächtigtenausschusses (Mail: bernd.leven@ekir.de).

Die Kirchengemeinde Braunfels sucht zur Wiederbesetzung ab dem 1. März 2021 eine Pfarrerin/einen Pfarrer (w/m/d) mit 100 Prozent Dienstumfang (Patronatspfarrstelle).

Die Europapreisträger-Stadt Braunfels ist ein romantischer, landschaftlich schöner, in waldreicher Umgebung gelegener Luftkurort am Rande des Taunus.

Die Region ist ländlich geprägt und zentral gelegen zwischen Limburg, Gießen und Wetzlar und ca. 50 Kilometer von Frankfurt entfernt. Kindergarten, Grundschule und Gesamtschule bis Klasse 10 sind am Ort, weiterführende Schulen sind ab ca. zwölf Kilometer Entfernung vorhanden. Braunfels verfügt über mehrere Altenheime und verschiedene Kliniken.

Ein geräumiges Pfarrhaus in Schlossnähe mit direktem Blick auf den Kurpark steht der StelleninhaberIn/dem Stelleninhaber zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde feiert Gottesdienste in unterschiedlichen Formen und an verschiedenen Predigtstätten: in der Friedenskirche (Baujahr 1980) als Hauptkirche mit integriertem Kirchenzentrum und in zwei denkmalgeschützten Kirchen, der Schlosskirche (historische evangelische Gemeindekirche von Braunfels) und der Kirche St. Georgen am Friedhof (romanischen Ursprungs).

Alles, was in der Gemeinde geschieht, soll Menschen in ihrem Menschsein kräftigen und stärken. Wir möchten, dass Menschen die Kraftquellen des Glaubens für sich entdecken. Die Schwerpunkte unserer kirchlichen Gemeindegemeinschaft vor Ort sind: Gottesdienst, Kirchenmusik, Kinder- und Jugendarbeit, diakonisches Engagement, Glaube/Spiritualität und Erwachsenenbildung.

Eine Offenheit für die gute ökumenische Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen und evangelisch-methodistischen Kirche vor Ort ist für uns selbstverständlich. Als evangelische Christinnen und Christen sind wir dem Wort Gottes (Jesus Christus), unserem Gewissen und der Welt verpflichtet.

Die Kirchengemeinde sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer (w/m/d) mit der Fähigkeit, die Gemeinde geistlich zu leiten und das Gemeindeleben in Zusammenarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern lebendig zu gestalten.

Wir wünschen uns eine Stelleninhaberin/einen Stelleninhaber, die/der gemeinsam mit dem Presbyterium und mit Ehrenamtlichen das Gemeindeleben in die Zukunft gerichtet arbeitet. Sie/Er fördert Angebote, die Menschen auf ihrem Glaubensweg begleiten und in ihrem Christsein für den Alltag stärken. Es gilt Schwerpunkte und Akzente zu setzen und Offenheit zu leben für vieles, was sich in Braunfels bietet.

Die Pfarrerin/den Pfarrer, die/den wir suchen, verfügt über:

- eine lebendige Spiritualität und Ausstrahlungskraft,
- soziale, verbindende Kompetenzen mit Durchsetzungsvermögen,
- die Fähigkeit, Mitarbeitende zu führen,
- die Gabe, Bestehendes zu würdigen und zugleich Neues zu entwickeln,
- Sensibilität für gesellschaftliche Herausforderungen,
- Lust an der Gestaltung eines auf Zukunft ausgerichteten Gemeindeaufbaus,
- Freude an der Repräsentation der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit.

Nähere Auskünfte erteilen Andrea Arnold (stellv. Vorsitzende des Presbyteriums) – Tel. 06442 9320470 – und Pfarrerin Cornelia Starosta – Tel. 06442 4216 –.

Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar (E-Mail: superintendentur.lahnunddill@ekir.de) an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Braunfels, z. Hd. Frau Andrea Arnold, Gartenstraße 25, 35619 Braunfels, zu richten.

Die Pfarrstelle unserer Evangelischen Kirchengemeinde Kölschhausen ist zum 1. Juli 2020 mit einem Dienstumfang von 50 Prozent zu besetzen. Der Pfarrdienst soll in den fünf zur Gemeinde gehörenden Dörfern in einer neu begründeten pfarramtlichen Verbindung mit der Nachbarkirchengemeinde Ehringhausen-Dillheim (100-Prozent-Stelle) geleistet werden.

Die beiden Gemeinden liegen im Lahn-Dill-Bergland in Mittelhessen. Zahlreiche Rad- und Wanderwege ermöglichen gute Erholungsmöglichkeiten.

Trotz der ländlichen Prägung des Raumes findet sich im näheren Umkreis eine allgemein gute Infrastruktur mit Schulen, mehreren Krankenhäusern sowie großen Einkaufszentren. Ein Kindergarten ist in Kölschhausen vor Ort. Die Goethe- und Optikstadt Wetzlar ist in 20 Minuten zu erreichen. Bei Bedarf steht eine Wohnung im Pfarrhaus in Kölschhausen neben dem Friedrich-Winter-Gemeindehaus und der Kirche zur Verfügung.

Wir sehen es als unsere Aufgabe, das Gemeindeleben aus der befreienden, lebendigen und hoffnungsvollen Botschaft von Jesus Christus heraus zu gestalten.

Die Bibel als Wort Gottes und die persönliche Beziehung zu Jesus Christus sind dabei die zentrale Grundlage. Auf dieser Basis sehen wir die Kernaufgabe der Gemeindegemeinschaft darin, Menschen zu einem Leben mit Gott einzuladen und sie darin zu begleiten.

Dazu wollen wir uns gemeinsam mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer und in Kooperation mit unserer Nachbarkirchengemeinde auf den Weg machen. Wir würden Sie gerne in unserer motivierten Mitarbeiterschaft jedes Alters begrüßen.

Das Presbyterium wünscht sich Bewerberinnen/Bewerber, die Freude haben an einer lebensnahen, biblisch orientierten und zeitgemäßen Verkündigung, die Bewährtes fortführen und mit weitem Horizont Neues entwickeln möchten, die vorhandenes ehrenamtliches Engagement begleiten und neue Mitarbeitende motivieren können. Dabei ist uns die langjährige konstruktive Zusammenarbeit von Kirchengemeinde, Landeskirchlicher Gemeinschaft und CVJM wichtig. Die Arbeitszeiten können flexibel gestaltet werden.

Unter www.ev-kirchengemeinde-koelschhausen.de finden Sie nähere Informationen über unsere Gemeinde. Auf Ihre persönlichen, telefonischen Nachfragen freuen sich der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums, Roland Hedrich (Tel. 06440 1575), sowie der Kirchmeister, Horst Henrich (Tel. 06440 281). Im Kirchenkreis erteilt Ihnen der Vorsitzende des Bevollmächtigtenausschusses, Pfarrer Jörg Süß, Auskunft (Tel. 06441 23668).

Die Pfarrstelle kann nur mit einer Person besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 des Pfarrstellengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland besitzt oder die ihr ggf. bis zur Wahl zuerkannt werden kann.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Vorsitzenden des Bevollmächtigtenausschusses des Evangelischen Kirchenkreises an Lahn und Dill, Pfarrer Jörg Süß, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar, E-Mail: superintendentur.lahnunddill@ekir.de an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kölschhausen.

Die 2. Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 Prozent Dienstumfang neu zu besetzen.

Neviges ist eine Kleinstadt und ein Ortsteil von Velbert im Bergischen Land und gehört zum Kirchenkreis Niederberg. Der Ort liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Wuppertal, Essen und Düsseldorf sind schnell erreichbar.

Die 800 Jahre alte Stadtkirche bildet den historischen Ortskern von Neviges. Für die Gemeindegemeinschaft stehen ein Haus

am Kirchplatz in unmittelbarer Nähe zur Kirche und das frisch renovierte Gemeindehaus unweit der Stadtkirche in der Siebenecker Straße 5 zur Verfügung.

Die Gemeinde mit ca. 4000 Gemeindegliedern befindet sich in einem Umstrukturierungsprozess. Wenn der Pfarrer des 3. Bezirks Anfang 2022 in den Ruhestand geht, wird die Stelle nur noch zu 50 Prozent besetzt werden können. Das Presbyterium plant, den pfarramtlichen Dienst ab diesem Zeitpunkt durch Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes zu besetzen.

In Folge des Umstrukturierungsprozesses konzentriert sich die Gemeindegemeinschaft in den drei der Gemeinde verbliebenen Gebäuden.

Was die Gemeindegemeinschaft auszeichnet, sind unsere bezirksübergreifenden Angebote. Dazu gehören:

- ein breites Spektrum gottesdienstlicher Angebote,
- guter Kontakt zu den örtlichen Grundschulen,
- eine breit gefächerte Jugendarbeit, die der CVJM im Auftrag der Kirchengemeinde wahrnimmt,
- intensive Konfirmandenarbeit,
- eine Kindertagesstätte (Trägerschaft Kirchenkreis),
- Seniorenarbeit in Form der Frauenhilfe und eines Seniorenkreises,
- kirchenmusikalische Aktivitäten in Form einer Jugendband, eines Posaunen- und Kirchenchores,
- außerdem bestehen gute Kontakte zur katholischen Nachbargemeinde, die in unterschiedlichen Projekten gelebt werden.

In der kürzlich durch das Presbyterium beschlossenen Gemeindegemeinschaftskonzeption werden folgende Schwerpunkte für die Gemeindegemeinschaft formuliert:

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In diesem Rahmen soll die Zusammenarbeit mit den Schulen intensiviert werden,
- Gottesdienste in Alltagssprache, in ansprechender Form und mit zeitgemäßem Musikangebot,
- Öffentlichkeitsarbeit durch den Besuch der Neuzugezogenen, Präsenz auf dem Wochenmarkt usw.,
- ehrenamtliche Mitarbeiter gewinnen und schulen,
- Glaubenskurse, vielfältige Hauskreise anbieten und initiieren,

Die Gemeinde freut sich auf Bewerberinnen und Bewerber:

- die etwas erkennen lassen von der ausgeprägten Freude an der Verkündigung des Evangeliums von unserem Herrn Jesus Christus,
- die eine offene, zugewandte, wertschätzende und teamorientierte Persönlichkeit mitbringen,
- die ein Herz für lebendige Gottesdienste, zeitgemäße Verkündigung und vielfältige Kirchenmusik haben,
- die Freude daran haben, herkömmliche, aber auch neue Wege der Gemeindegemeinschaft zu suchen und zu gehen.

Die Gemeinde ist offen für die Begabungen und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/des Bewerbers.

Die/Der zukünftige Stelleninhaberin/Stelleninhaber wird nach den Planungen des Presbyteriums durch einen Jugendleiter, der ab 2022 mit 50 Prozent seiner Stelle im Gemeinsamen Pastoralen Amt die Gemeindegemeinschaft mitgestalten soll und bis

Anfang 2022 durch einen Kollegen unterstützt. Außerdem werden sie/ihn eine Küsterin, ein Küster, eine Organistin und eine Bürokräftin unterstützen.

Bei der Suche nach einer Pfarrwohnung ist das Presbyterium behilflich. Ein Büro steht zur Verfügung.

Für weitere Informationen zur Kirchengemeinde steht Ihnen Pfarrer Gruber, Tel. 02053 2917, gerne zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an das Presbyterium der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, schicken.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit 2. Kirchlicher Verwaltungsprüfung (oder gleichwertig) für den Prüfungsdienst.

Die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein ist eine unabhängige, selbstständige, kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögens- und Finanzverwaltung evangelischer Gemeinden und Verbände in den Kirchenkreisen Aachen, Dinslaken, Duisburg, Gladbach-Neuss, Jülich, Kleve, Krefeld-Viersen, Moers und Wesel sowie der Kirchenkreise. Ziel der Tätigkeit ist es, dazu beizutragen, die Mittelverwendung bis hin zur Bilanzierung auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Es berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit.

Wir erwarten insbesondere: die 2. Kirchliche Verwaltungsprüfung oder vergleichbare Qualifikationen oder Interessenten mit einem Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium oder Interessenten mit Prüfungserfahrung, Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung mit der Fähigkeit Jahresabschlüsse der kirchlichen Körperschaften, die nach dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen erstellt werden, zu prüfen und zu analysieren, Initiative, Selbstständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, hohe Einsatz- und Leistungsbereitschaft sowie Durchsetzungsvermögen, Bereitschaft und Fähigkeit mit der Leitung und den vier weiteren Beschäftigten vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten, um die Weiterentwicklung der Rechnungsprüfungsstelle unter den sich stetig verändernden Rahmenbedingungen zu gestalten, Mitarbeit zur Weiterentwicklung der kirchlichen Prüfungsstandards, Bereitschaft zur Nutzung des privaten PKWs für Dienstreisen (auch mehrtätig), Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtätig).

Mit dem Neuen Kirchlichen Finanzwesen sind neue Herausforderungen auf die Rechnungsprüfung zugekommen, daher erwarten wir die Bereitschaft zur Übernahme weiterer Aufgaben. Wir bieten Ihnen einen Arbeitsplatz, der sehr weitgehend auf Ihre persönlichen Verhältnisse angepasst werden kann. Unsere Standorte sind derzeit Krefeld und Mönchengladbach; andere Arbeitsplatzgestaltungen sind denkbar. Die unbefristete Vollzeitstelle ist bewertet mit Entgeltgruppe 12 BAT-KF in Anlehnung an den TVöD – kommunale Fassung.

Die Rechnungsprüfungsstelle fördert die berufliche Gleichstellung und heißt Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen willkommen. Die einschlägigen Bestimmungen des SGB IX werden beachtet. Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 31. August 2020 per E-Mail an: christian.buchholz(at)ekir.de, (Rechnungsprüfungsamt der Ev. Rechnungsprüfungsstelle Niederrhein, Berger Dorfstraße 53, 41189 Mönchengladbach). Für Fragen steht Ihnen der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herr Christian Buchholz unter der Telefonnummer 02166 3986381 zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Jülich (4800 Gemeindeglieder, zentrales Gemeindehaus mit eigenem Jugendbereich in der Innenstadt von Jülich) sucht ab sofort oder später für ihre Offene Jugendarbeit eine Mitarbeitende/einen Mitarbeitenden (d/m/w), Arbeitsumfang 100 Prozent, befristet auf den Zeitraum einer zweijährigen Elternzeit bis 30. April 2022.

Das Aufgabenprofil umfasst die Weiterführung und Leitung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit folgenden Schwerpunkten:

- projekt- und themenorientierte Angebote,
- Angebote für unterschiedliche Altersgruppen, Mädchen und Jungen,
- Leitung, Planung und Durchführung der jährlichen Ferienspiele und Freizeiten,
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung von Ehrenamtlichen,
- Netzwerkarbeit – Einwerben von öffentlichen und kirchlichen Zuschüssen.

Fachliches Anforderungsprofil:

- Ausbildung als Erzieherin/Erzieher oder eine vergleichbare Qualifikation im sozialen Bereich,
- gerne auch abgeschlossenes Studium der Sozialarbeit,
- Einbindung der Offenen Jugendarbeit in die übrige Gemeindegemeindearbeit vor Ort,
- Bereitschaft zur Abend- und Wochenendarbeit.

Wir bieten:

- eigene Räumlichkeiten im Gemeindehaus,
- Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung sowie Supervision,
- Unterstützung und Begleitung durch das Jugendreferat des Kirchenkreises Jülich,
- Vergütung nach BAT-KF,
- kirchliche Zusatzversorgung,
- ggf. tarifliche Kinderzulage.

Die schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an:

Evangelische Kirchengemeinde Jülich, Düsseldorf Straße 30, 52428 Jülich, juelich@ekir.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Horst Grothe, Tel. 02461 54036, horst.grothe@ekir.de.

Der Ev. Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte mit Sitz in Brühl betreut über 100.000 Gemeindeglieder sowie 18 Kirchengemeinden der beiden Kirchenkreise Köln-Süd und Köln-Mitte.

Im Hinblick auf einen geregelten Übergang suchen wir zum 1. März 2021 in Nachfolge für den aus Altersgründen ausscheidenden Geschäftsführer einen Geschäftsführer (m/w/d).

Wir suchen eine Persönlichkeit,

- deren betriebswirtschaftliche Qualifikation durch ein wirtschafts-/verwaltungswissenschaftliches Studium oder einen vergleichbaren kirchlichen Abschluss mit entsprechender Praxiserfahrung nachgewiesen wird,
- die über mehrjährige Berufs- und Führungserfahrung sowie fundierte strategische und operative Kenntnisse im Personal- und Finanzwesen verfügt und die Bereitschaft hat, sich ggf. in die rechtlichen Rahmenbedingungen einer kirchlichen Verwaltung einzuarbeiten,
- mit der Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Leitungsorganen,
- die für die evangelischen Belange in besonderer Weise eintritt.

Wir erwarten:

- innovatives und flexibles Denken, um zukünftig notwendig werdende Strukturveränderungen der Verwaltungen entwickeln und vorantreiben zu können,
- Sozial- und Führungskompetenz,
- motivierende Durchsetzungskraft, souveränes Auftreten und Verhandlungsgeschick,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeiten sowohl mit Blick auf die Mitarbeitenden als auch in der Zusammenarbeit mit den Vertretern der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden.

Wir bieten:

Die ausgeschriebene Stelle ist nach A 15 bewertet. Sie kann je nach Voraussetzungen sowohl im Beamten- als auch im Angestelltenverhältnis besetzt werden.

Nähere Infos auf www.ev-v-ksm.de. Für Rückfragen steht Ihnen Superintendent Dr. Bernhard Seiger unter Tel. 0221 383101 zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 4. September 2020 an: Superintendent Dr. Bernhard Seiger, Mehlemer Straße 29, 50968 Köln, oder vorzugsweise digital an bernhard.seiger@ekir.de.

Berichtigung zum KABI 07/2020

Im KABI. 07/2020 bei der Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz muss es in der Anlage 1 Aufgabenkatalog auf Seite 177 bei 12. Superintendentur/kreiskirchliche Aufsicht bei der Lfd. Nr. 12.1 richtig heißen:

12.1	Unterstützung der kreiskirchlichen Aufsicht nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. KO, WiVO und Pfardienstgesetz der EKD), Vorbereitung Visitationen, Konfliktmanagement)	P	
------	--	---	--

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
